# Handel und Gewerbe

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
**Bezugs-Preis:**
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

**Nachrichtenblatt des
Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.**
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus)
Fernruf No. 1536.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
**Anzeigen-Preis:** Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

1. Jahrgang | Poznań, den 15. Dezember 1926 | Nr. 15

## Konsumfinanzierung.

Ein Problem, das bei uns in Polen noch kaum dem Namen nach bekannt ist, bewegt in anderen europäischen Staaten, darunter besonders in Deutschland, die Gemüter des Handels und der Volkswirtschaft auf das heftigste. Freunde und Gegner dieser neuen Einrichtung liegen in heftiger Fehde mit einander und das Für und Wider füllt seitenlang die Spalten der Tages- und Fachzeitschriften. Unter dem schönen deutschen Wort „Konsumfinanzierung" faßt man in weiterem Sinne die Hebung und erleichterte Beschaffung des allgemeinen Bedarfes, im engeren Sinne die Bereitstellung von Geldmitteln für einen größeren Ausbau des Abzahlungsgeschäftes zusammen. Vor dem Kriege hat das Abzahlungsgeschäft in einem schlechten Ruf gestanden. In den europäischen Ländern herrschte eine ausgesprochene Abneigung gegen den Kreditverkauf im Kleingeschäft. Trotzdem hat das Abzahlungsgeschäft in den damals üblichen Formen einen nicht unbeträchtlichen Umfang gehabt. Die damaligen Abzahlungsgeschäfte hatten aber mit einem außerordentlich großen Ausfall zu rechnen und mußten infolgedessen große Risikoprämien, etwa 20%, zu den Verkaufspreisen zuschlagen. Aber schon damals waren die Anfänge einer neuartigen Abzahlungsbewegung, die von Amerika herüberkam, zu spüren. Ursprünglich ausgesprochene Gegner der Abzahlung haben diesen Weg beschritten.

In größerem Umfange ist das Abzahlungsgeschäft erst nach dem Kriege in Amerika nach der Krisis von 1921 entstanden. Dort waren die Bedingungen besonders günstig: Steigendes Einkommen, Optimismus bezüglich der zukünftigen Einkommensentwicklung, gut entwickeltes Auskunftwesen, Bereitwilligkeit der Banken, das Abzahlungsgeschäft zu finanzieren. Nach einer neuerdings durchgeführten Untersuchung beträgt der Abzahlungsumsatz in Amerika 6 Milliarden Dollar jährlich bei einem Gesamtumsatz im Kleinhandel von etwa 30 Milliarden. Da die Anzahlung im allgemeinen etwa 26% beträgt, ergibt sich daraus ein Konsumfinanzierungskredit von 4½ Milliarden Dollar jährlich. Ein neuerdings erstattetes Gutachten der amerikanischen Bankiervereinigung äußert sich günstig über die Konsumfinanzierung in Amerika, weil das Abzahlungsgeschäft sich in den letzten zwei Jahren nur um 7% vergrößert hat, daher hinter der Einkommenssteigerung zurückgeblieben ist. Die Entwicklung in Amerika war die, daß der Umfang der Abzahlungsgeschäfte erst steil anstieg, um dann einer langsam aufsteigenden Bewegung Platz zu machen.

Der jetzt von Amerika anempfohlene Konsumkredit stellt das Abzahlungsgeschäft auf eine neue Grundlage und bringt es in ein System, um ihm eine weitere Ausbreitung zu geben und größere Geschäftshäuser zu seiner Übernahme zu veranlassen. Sogar ganze Geschäftsverbände in Deutschland befassen sich heute mit dem Plan der Absatzfinanzierung nach amerikanischem Vorbild. Ein Berliner Geldinstitut hat mit dem Verband der Berliner Spezialgeschäfte ein Abkommen getroffen, wonach die Kunden der Verbandsmitglieder ihren für bürgerliche Haushalte in Betracht kommenden Bedarf ohne Anzahlung auf einen Kreditbrief hin decken können, der von diesem Institute ausgestellt wird. Die Höchstgrenze des Kredits ist vorläufig auf dreitausend Mark festgesetzt und soll in erster Linie Beamten und Angestellten gewährt werden. Man will bei der Krediterteilung eine Höhe von zwei Monatsgehältern zugrunde legen. Hierfür fordert man 7% der Kreditsumme, die dem Kreditnehmer von vornherein vom Betrage abgezogen werden. Die Rückzahlung hat in über ein Jahr verteilten Monatsraten zu erfolgen. Da Kredite auf Ankäufe von Lebensmitteln, Schmucksachen und Automobilen ausgeschlossen sind, handelt es sich — soweit nicht Textilien in Betracht kommen — um die Deckung des nicht gerade unbedingt notwendigen Lebensbedarfes.

Diese Geschäftsmethode bietet insofern etwas neues, als die Kaufleute von ihren Kunden statt Barzahlung Schecks erhalten, die von der Zentralbank gegen ein gewisses Entgeld eingelöst werden. Den Kredit selbst gewährt also das Finanzinstitut, dem die Kunden die späteren Ratenzahlungen zu leisten haben. Die Folgen für die Geschäftsleute in dem Falle, daß die Ratenzahlungen nicht eingehen, beruhen mithin auf der Haftpflicht aus dem Scheck, der sie als Giranten unterstehen. Es gebietet sich für sie deshalb, auch weiterhin in der Auswahl der kreditsuchenden Kunden vorsichtig zu sein, da das Kreditinstitut selber kaum in der Lage sein dürfte, im großen und ganzen über die Kreditwürdigkeit der Kunden mehr zu erfahren als ihr Anstellungsverhältnis und die Höhe ihres Gehaltes. Ob es dem Geschäftsmann gelingt, seinen Kreis dadurch zu erweitern, daß ihm das Kreditinstitut eine neue Kundenschicht zuführt, muß abgewartet werden. Immerhin vermeidet er durch diese Art der Kreditgewährung eine allzugroße Anspannung seines Kapitals und bleibt somit mit seinen Mitteln flüssiger.

Von den Volkswirtschaftlern, die für die neue Einrichtung eintreten, wird in der Hauptsache auf die Entwicklung des Absatzgeschäftes in den jüngsten Jahren in Amerika hingewiesen. Man betont, das jetzige System sei ein gewaltiger Fortschritt gegen die bisherigen Abzahlungsgeschäfte, die sich mit dem Eigentumsvorbehalt sicherten und entweder schlechtere Ware lieferten oder höhere Preise nahmen. Dann wird aufgeführt, daß vor dem Kriege im Mittelstand Vermögen vorhanden waren, die es gestatteten, auch größere Anschaffungsgegenstände durch Barkauf zu erwerben, während jetzt nach der Inflation diese Vermögen restlos verschwunden seien. Da aber die Mittelstandseinkommen sich schneller wieder herstellten als die Mittelstandsvermögen, ergebe sich hieraus eine größere Neigung zu Anschaffungen auf Abzahlung.

Die Einwände, die gegen das neue System des Kaufens auf Kredit gemacht werden, sind zahlreicher und ernster. Zunächst werden die Waren, die in Europa und besonders in Deutschland auf Abschlag gewünscht werden, Möbel und Kleider, in Amerika nicht auf Abzahlung verkauft. Die Gefahr, daß beim Abzahlungskauf für weitere Schichten nicht die Notwendigkeit des Kaufes, sondern die schein-

bare Bequemlichkeit der Abzahlung entscheidet. ist nicht zu unterschatzen. Zweifellos wird auf diesem Wege der Konsum nicht gehoben, sondern nur vorweggenommen, und zwar unter sehr starker Verteuerung. Die Kaufkraft wird also vermindert. Es schiebt sich hier zwischen dem Kaufmann und dem Kaufer ein neues Zwischenglied ein, das den Preis außerordentlich heraufsetzt. Wenn auch die Abgabe von Lebensmitteln und sonstigen Artikeln des taglichen Bedarfes auf Abzahlung ausgeschlossen sein soll, so ist doch nicht zu verkennen, daß weite Schichten gerade der Minderbemittelten wegen der erleichterten Anschaffungsmoglichkeit einer dauernden starken Verschuldung entgegengehen. Wenn die Freunde des neuen Systems immer wieder auf Amerika hinweisen, so halten ihnen die Gegner vor, was Henry Ford zum System des Schuldenmachens sagt: „Die Kunden zum Kauf drangen, sie durch Überredung veranlassen, etwas zu kaufen, was sie nicht leisten konnen, ist gefahrlich. Besonders gefahrlich, wenn diese Methode Hand in Hand mit den heute üblichen Ratengeschaften geht, die sich jetzt auf fast alle Gebiete erstrecken und einen großen Teil der Bevolkerung in schwere Schulden sturzen, so daß ihr Leben schließlich nur noch darin besteht, sich glücklich von einer Ratenzahlung zur anderen durchzuschlagen."

Es scheinen also die gegen die Konsumfinanzierung erhobenen Bedenken bei weitem zu überwiegen. Daher warnen in Berlin einzelne Warenhauser und sehr angesehene Spezialgeschafte vor dem Kauf auf Kredit und Abzahlung eindringlich. Wir in Polen haben wohl noch recht lange Zeit, ehe die Notwendigkeit an uns herantritt, dieses Problem eingehend zu durchdenken. Die allgemeine Geld- und Kreditnot, deren Behebung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, dürfte die Bereitstellung von Kapitalien zur Finanzierung eines großangelegten Abzahlungsgeschaftes in unbestimmte Fernen verschieben. Aber auch wenn diese Bereitstellung moglich sein sollte, ist gerade der Stand, mit dem man in Deutschland vorzugsweise das Abzahlungsgeschaft betreiben will, namlich die Beamten und Festbesoldeten, bei uns mit seinem Einkommen so schlecht gestellt, daß er Mühe hat, den dringendsten taglichen Bedarf zu beschaffen ohne in Schulden zu geraten; für den Kleinkaufmann und Handwerker eine ernste Mahnung zur doppelten Vorsicht. Und wer tragt die Verluste bei weiterer Entwertung des Zloty?...

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(ubersetzt Nr. . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

**Dz. U. R. P. Nr. 118 vom 1. 12. 1926.**

Verordnung des Staatsprasidenten:

Pos. 683 — vom 30. 11. 1926 über die Einstellung des Strafvollzuges bei Forstvergehen in den Bezirken der Appellationsgerichte in Warschau, Lublin und Wilna ................ 1343

Verordnung des Ministers:

684 — (ubersetzt) — für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklarung vom 27. 10. 1926 über die Ortsschulräte auf dem Gebiete der Wojewodschaften Posen und Pommerellen . . 1343

**Dz. U. R. P. Nr. 119 vom 4. 12. 1926.**

Verordnungen der Minister:

Pos. 685 — des Agrarreformministers vom 15. 11. 1926, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Justizminister betrifft Abanderung der Verordnung vom 29. 4. 1925 über die Ausführung des Gesetzes vom 31. 7. 1923 betrifft Zusammenlegung von Grundstücken ................ 1347

686 — (ubersetzt) des Finanzministers vom 17. 11. 1926 betrifft Abanderung der Organisation der Finanzamter für Steuern und Finanzabgaben sowie der Veranlagungskommissionen für die Einkommen- und Gewerbesteuer im Bezirke der Finanzkammer in Poznań ................ 1348

687 — des Verkehrsministers vom 18. 11. 1926, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Handel und Gewerbe, dem Minister für Landwirtschaft und Staatsgüter über Abänderungen in der Verordnung des Eisenbahnministers vom 1. 10. 1923 betrifft den vorläufigen Transport von Personen, Gepack und Waren auf verschiedenen schmalspurigen staatlichen Eisenbahnen zweiter Bedeutung ................ 1348

688 — des Verkehrsministers vom 18. 11. 1926, herausgegeben im Einverstandnis mit dem Finanzminister, dem Minister für Handel und Gewerbe sowie dem Minister für Landwirtschaft und Staatsgüter über Abanderungen und Erganzungen des Warentarifs der schmalspurigen polnischen Eisenbahnen ................ 1349

689 — (übersetzt) des Innenministers vom 19. 11. 1926, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister betrifft Abanderung der Vorschriften der Verordnung II des Innenministers vom 18. 3. 1924, erlassen im Einvernehmen mit dem Finanzminister zwecks Ausführung des Gesetzes vom 11. 8. 1923 über die einstweilige Regelung der kommunalen Finanzen ................ 1354

Regierungserklarungen

690 — vom 19. 11. 1926 betrifft Ausdehnung des Handels- und Navigationsvertrages zwischen Polen und Finnland, unterschrieben in Warschau am 10. 11. 1923, auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig ................ 1354

691 — vom 19. 11. 1923 betrifft Beitritt der Türkei zur internationalen Radiotelegraphen-Konvention, unterschrieben in London am 5. 7. 1912 ................ 1354

692 — vom 19. 11. 1926 betrifft Beitritt der Dominikanischen Republik zur Internationalen Radiotelegraphen-Konvention, unterschrieben in London am 5. Juli 1912 ........ 1354

**Dz. U. R. P. Nr. 120 vom 6. 12. 1926.**

Verordnung der Minister:

Pos. 693 — des Finanz- und Justizministers vom 15. 11. 1926 über die Ausführung des Finanzstrafgesetzes ........ 1355

## Steuerwesen und Monopole.

### Die Einnahmen von Staatssteuern und Monopolen in der ersten und zweiten Dekade des Monats November.

| | I Dekade | II. Dekade |
|---|---|---|
| 1. Unmittelbare Steuern | | |
| Grundsteuer | 2.435.290 | 7.034.583 |
| Gewerbe- und Umsatzsteuer | 3.064 086 | 4.891 760 |
| Einkommensteuer | 6.011.926 | 5.620.114 |
| Vermogenssteuer | 1.830.698 | 2.285.972 |
| Andere unmittelbare Steuern | 1.478.126 | 1.952.529 |
| Zusammen | **14.820.126** | **21.784.958** |
| 2. Mittelbare Steuern: | | |
| Weinsteuer | 57.452 | 63.532 |
| Biersteuer | 382.075 | 255.780 |
| Zuckersteuer | 457.418 | 5.661.271 |
| Roholsteuer | 540.395 | 92.248 |
| Andere mittelbare Steuern | 457.021 | 379.335 |
| Zusammen | **1.894.361** | **6.452.166** |
| 3. Zolle: | | |
| Einfuhrzolle | 5.049.637 | 6.585.065 |
| Ausfuhrzolle | 74 171 | 146.427 |
| Zusammen | **5.123.808** | **6.731.492** |
| 4. Stempelgebühren: | | |
| Stempelgebühren (einschl. all. Pos.) | 4.562.909 | 3.591.098 |
| 5. Monopole: | | |
| Sacharinmonopol | 4.000 | — |
| Salzmonopol | 1.902.821 | 1 782.512 |
| Tabakmonopol | 8.000.000 | 8.000.000 |
| Spiritusmonopol | 7.587.979 | 8.574.490 |
| Zündholzmonopol | — | 723.583 |
| Staatliche Lotterie | — | — |
| Zusammen | **17.494.800** | **19.080.585** |
| Außerordentlicher Zuschlag zur offentlichen Danina | 1.739.613 | 2.279.402 |
| Insgesamt | **45.635.617** | **59.919.701** |

### Das Posener Finanzamt.

Der „Monitor Polski" gibt bekannt, daß mit dem 1. Januar 1927 das bisherige Finanzamt in Posen aufgehoben und statt dessen drei neue Finanzamter errichtet werden.

Das Finanzamt I soll den alten Stadtteil bis zum Hauptbahnhof, von hier längst des Eisenbahndammes bis zum Gerberdamm umfassen,

Finanzamt II: Den nordostlichen Teil der Stadt und schließlich das

Finanzamt III: Alle anderen verbliebenen Teile.

## Was muß jeder Steuerpflichtige wissen, um sich richtig zur Einkommensteuer einzuschätzen, und was hat er zu unternehmen, falls er zu hoch eingeschatzt wird?

Fortsetzung. (Vergl. Nr. 13, Seite 140 und Nr. 14, Seite 152)

### Besteuerung der Familienmitglieder.

Das Gesetz unterscheidet bezüglich der Einnahmen der Familienmitglieder solche Einnahmen, über die das Familienhaupt auf Grund der bindenden gesetzlichen Vorschriften oder geschlossener Verträge das Verfügungs- oder Nutznießungsrecht hat und solche, bezüglich deren dem Familienhaupt diese Rechte nicht zustehen.

Die Einnahmen der ersten Kategorie werden zu dem Einkommen des Familienhauptes hinzugezählt, von dem Einkommen der anderen Kategorie werden die Familienmitglieder besonders besteuert.

Dagegen sind die Einnahmen der Familienmitglieder immer besonders zu versteuern von dem Einkommen, das ausschließlich durch ihre physische oder geistige Tatigkeit, sowohl gemietete, als auch selbständige Berufstätigkeit erzielt wird.

### Besteuerung von Teilhabern.

Bei gemeinschaftlichem Eigentum, gemeinschaftlichem Besitz oder gemeinsamer Nutzung lastet die Pflicht der Steuerzahlung auf jeden der Teilhaber besonders.

Das gemeinsam erzielte Einkommen unterliegt also als solches nicht der gemeinsamen Versteuerung, sondern wird unter die Teilhaber im Verhaltnis zur Hohe ihrer Anteile geteilt.

Bei Anteilen, deren Hohe nicht festgesetzt werden kann, wird eine Beteiligung zu gleichen Teilen angenommen.

Dieselben Grundsätze wendet das Gesetz bezüglich der Teilnahme in Firmengesellschaften (offene Handelsgesellschaften), sowie Kommanditgesellschaften an. Ebenso ist die Verteilung des Verlustes vorzunehmen, der für die Teilhaber bei gemeinschaftlichem Eigentum, gemeinschaftlichem Besitz usw. entstanden ist.

Als steuerpflichtige Einkommen gelten nicht:

1. Außergewöhnliche Einnahmen aus Erbschaften, Legaten, Schenkungen, Aussteuern (Mitgift), Lebensversicherungskapitalien, sofern sie nicht regelmaßige Einkünfte bilden.
2. Einnahmen infolge teilweiser oder gänzlicher Veräußerung von Vermögensstücken.
3. Gewinne aus dem nicht gewerbsmäßigen oder zu Spekulationszwecken unternommenen Verkauf von Vermögensstücken.
4. Die Lotterie- und Verlosungsgewinne.
5. Die erhaltenen Zahlungen zur Schuldentilgung.
6. Allgemein solche Einkünfte, die eine Vermehrung oder Minderung des Stammvermögens, aber nicht Einkommen bilden.

Von dem so ermittelten Einkommen sind in Abzug zu bringen:

1. Zinsen von Schulden.
2. Der Geldwert von Renten und laufenden Lasten, die auf Rechtstiteln beruhen.
3. Die von dem Steuerpflichtigen für sich und seine Angehörigen gesetz- oder vertragsmaßig zu entrichtenden Beiträge zu Hilfs-, Pensions-, Kranken-, Unfallversicherungs- und Begräbniskassen, sofern diese Betrage zusammen den Betrag von 300 zł nicht übersteigen.
4. Versicherungsprämien, die von dem Steuerpflichtigen für Versicherung auf den Todes- oder Erlebensfall gezahlt werden, soweit die Prämien den Betrag von 300 zł nicht übersteigen.
5. Die direkten staatlichen und Selbstverwaltungsabgaben, die Zwangs- oder gesetzlichen Geldleistungen, ferner unentgeltliche Zwangsleistungen anderer Art für öffentliche Zwecke mit Ausnahme der staatlichen Einkommensteuer und der besonderen Tantiemesteuer, sowie der außerordentlichen Staatsdanina, der Wertzuwachssteuer durch Erwerb von Grundstücken und Bezahlung von Hypotheken, sowie der Walddanina.
6. In Genossenschaften die Betrage, die satzungsgemäß nicht der Verteilung unter die Mitglieder unterliegen.

Zu den Abschreibungen von den Einnahmen zählt das Gesetz ebenfalls die jährlichen rechtmäßigen Abschreibungen für Abnutzung der Gebaude, Maschinen und des toten Inventars, sowie die gesamten oder teilweisen Verluste an Gegenständen, die der Abnutzung unterliegen, sofern diese Abschreibungen und Verluste nicht bereits in den Kosten des Erwerbs des Einkommens berücksichtigt werden. Diese Abschreibungen müssen der tatsächlichen Verringerung des Wertes entsprechen, die die Gebäude, Maschinen oder das tote Inventar während der zur Veranlagung der Steuer maßgebenden Zeit durch deren Benutzung entsprechend ihrer Bestimmung erfahren haben.

Die Hohe dieses Abzuges hangt von der Natur des Gegenstandes ab, wobei die tatsachliche Abnutzung als Höchstmaß der zulassigen Abzüge maßgebend ist.

Abzüge obenerwähnter Art dürfen in der Regel nachstehende Prozentsätze nicht überschreiten:

1. Bei Wohngebäuden 2 %,
2. bei Wirtschaftsgebauden 3 %,
3. bei Fabrikgebäuden 4 %,
4. bei Mobilien-, Büro-, Kanzlei-, Ladeneinrichtungen usw. 5 %,
5. bei Maschinen, Geräten und Werkzeugen usw. 10 %.

Der Abzug vom Anschaffungswert ist nur bei der ersten Abschreibung zulässig, in späteren Jahren nur von dem verringerten Betrage. (Fortsetzung folgt).

## Steuerkalender für Dezember.

Das Finanzministerium bringt im „Monitor Polski" den Steuerpflichtigen in Erinnerung, daß im Laufe des Monats Dezember folgende direkten Steuern zu zahlen sind:

1. bis zum 15. Dezember einschließlich die Einzahlung der Umsatzsteuer vom im Vormonat erzielten Umsatz seitens der Betriebe der I. und II. Handelskategorie sowie der I. bis V. Kategorie der gewerblichen Unternehmungen;
2. im Laufe des Monats sind die Handelspatente und Registrierkarten einzulösen;
3. die staatlichen Steuern von Dienstbezügen, Pensionen und Entlohnungen für Tagelohnarbeiten im Laufe von 7 Tagen, vom Tage des bewerkstelligten Abzuges ab gerechnet.

Außerdem sind diejenigen Steuern zu zahlen, für welche Zahlungsaufforderungen zugestellt worden sind und die für den Monat zugebilligten Stundungsraten.

## Das neue Stempelsteuergesetz.

Am 1. Januar tritt das Stempelsteuergesetz unter Aufhebung aller bisher geltenden Bestimmungen einheitlich für den ganzen Staat in Kraft. Wir bringen aus dem umfangreichen Gesetz in der nachsten Ausgabe das Wichtigste übersichtlich zusammengestellt. Besonders machen wir auf die für unser Gebiet völlig neue Verstempelung von Rechnungen und Quittungen aufmerksam.

# Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

## Die Beschaffung der Einfuhrerlaubnis.

Wir konnten in letzter Zeit wiederholt feststellen, daß Kaufleute, die eine Einfuhrerlaubnis nachsuchen, sich dritter Personen bedienen, die sich berufsmaßig mit derlei Sachen abgeben. Sie gehen hierbei von der falschen Voraussetzung aus, daß ihre Angelegenheiten durch eine solche Vermittlung eher erledigt werden. Dies ist jedoch ein großer Irrtum. Die auf diesem Wege eingehenden Gesuche sammelt die Zentraleinfuhrkommission und legt sie zur Begutachtung zunächst der Handelskammer vor. Erst nachdem die Handelskammer ihr Gutachten abgegeben hat, konnen die Antrage weiter bearbeitet werden. Die Vermittlung dritter Personen bietet also nicht die geringsten Vorteile, da der vorgeschriebene Instanzenweg hierdurch keineswegs abgekürzt wird. Die Importeure werden also gut tun, die zum Teil recht erheblichen Kosten einer solchen Vermittlung in Zukunft zu sparen.

# Zölle.

## Der russische Einfuhrzolltarif,

der im Laufe dieses Jahres bereits einige Änderungen erfahren hatte, ist am 9. November neuerdings einer Revision unterzogen worden, die wieder als Etappe für die Umgestaltung des ganzen Tarifs anzusehen ist. Aus fiskalischen Gründen sind einige Sätze für solche Waren erhöht worden, die eine beträchtliche Einfuhr erwarten lassen. Der Zoll von Baumwolle ist von 1 auf 2,50 Rubel je Pud erhoht worden, für Tee von 1,48 auf 2 Rubel je kg. Ferner erfuhren eine Erhohung noch die Sätze für Farbstoffe, elektrotechnische und Metallerzeugnisse. Die aus der Tariferhöhung sich ergebenden Mehreinnahmen dürften 25 bis 30 Millionen Rubel betragen.

# Rechtswesen und Handelsbrauche.

## Die Rechtskraft des Bestellscheins.

Es ist eine alte Erfahrung, daß viele Kaufleute Bestellscheine unterschreiben, ohne diese genau durchzulesen. Die Gerichte entscheiden neuerdings ohne weiteres dahin, daß die Vorschriften des Bestellscheines verbindlich sind, weil selbstverstandliche Voraussetzung ist, daß ein geschaftserfahrener Kaufmann auch das durchliest, was er unterschreibt. Zu zahlreichen Differenzen führt immer noch die Vereinbarung des Erfüllungsortes. Wenn z. B. im Bestellschein gesagt ist: „Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Leipzig" (Wohnort des Lieferanten), so ist dies rechtlich unanfechtbar. Spätere Einwendungen sind dann nicht mehr zulässig. Neuerdings beschaftigte sich das Landgericht I Berlin mit der Frage, inwieweit besonderen mündlichen Abreden des Bestellers mit dem Vertreter eines Verlages gegenüber dem Bestellschein Bedeutung beizumessen sei. Das Gericht hielt solche Abreden für ungültig, weil im Bestellschein folgendes stand: „Um Streitfragen zu vermeiden, sind alle Vereinbarungen auf diesem Bestellschein zu vermerken. Beide Teile verpflichten sich ausdrücklich, nur diesen in den Händen der Verlagsbuchhandlung befindlichen Bestellschein als Beweismittel gelten zu lassen, andere außerhalb dieses Scheins liegende Gründe aber nicht zu Beweisen heranzuziehen." Da die eingewendete Abrede im Bestellschein keine Aufnahme gefunden hatte, war ihr die rechtliche Wirksamkeit entzogen. Ein ähnlicher Fall beschaftigte unlängst ein Frankfurter Gericht, das ebenso entschied wie Berlin.

## Ausgleich der Aufwertungslast zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber eines Grundstückes.

Von Rechtsanwalt Helbig, Jarotschin.

Welche Rechte hat der Verkaufer eines Grundstückes, der sich im Kaufvertrag zur Loschung einer auf dem Grundstück ruhenden Hypothek verpflichtet hat, wenn er infolge der Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes hohere Beträge zur Herbeiführung der Loschung aufwenden muß, als dies zurzeit des Vertragsabschlusses voraussehbar war?

Diese Frage war Gegenstand einer neuerlichen Entscheidung des Deutschen Reichsgerichts (Band 112, Seite 329).

Nach dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt war im Oktober 1922, also in der Inflationszeit, ein Hausgrundstück verkauft und aufgelassen worden. Im Kaufvertrage hatte sich der Verkaufer verpflichtet, das verkaufte Grundstück innerhalb kürzester Frist von den darauf ruhenden hypothekarischen Lasten freizumachen. Da der Verkaufer diese Verpflichtung bezüglich einer Hypothek nicht erfüllte, erhob der Kaufer gegen ihn Klage auf Herbeifuhrung der Loschung dieser Hypothek.

Das Reichsgericht stellt zunachst fest, daß der Ausgleich der Aufwertungslast zwischen dem Verkaufer und dem Erwerber eines Grundstückes gesetzlich nicht geregelt ist. Sodann prüft es die zur Entscheidung stehende Frage an Hand der Bestimmungen und Grundsatze des Bürgerlichen Gesetzbuches. Nachdem es die Moglichkeit einer Anfechtung des Kaufvertrages wegen Irrtums abgelehnt hat, wendet es sich dem Gesichtspunkt des § 242 BGB zu, namlich dem Erfordernis von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte bei der Bewirkung von Leistungen.

Hierbei geht das Reichsgericht davon aus, daß die vertragschließenden Parteien bei gegenseitigen Vertragen Leistung und Gegenleistung als gleichwertig oder wenigstens doch in einem bestimmten Wertverhaltnis stehend ansehen und dementsprechend vereinbaren. Es erwagt, daß dieses Gleichgewicht dann erschüttert werden konne, wenn der Verkaufer eines Grundstücks, der die Beseitigung einer darauf lastenden Hypothek übernommen habe, auf Grund der Aufwertung großere Betrage zur Ablösung der Hypothek aufzuwenden habe, als beim Vertragsschluß vorauszusehen gewesen ist. Dabei konne ein so erhebliches Mißverhaltnis zwischen Leistung und Gegenleistung eintreten, daß es gegen Treu und Glauben verstoßen würde, wenn der Erwerber den Veraußerer unter den alten Vertragsbedingungen an der Verpflichtung zur Beseitigung der Hypotheken festhalten wurde. Jedoch müsse darüber in jedem Falle eine besondere eingehende Prüfung stattfinden, und zwar unter Berücksichtigung der gesamten Umstande und Lage des Falles. Auch müsse der Vertrag zu einer Zeit abgeschlossen worden sein, zu welcher der Verkaufer noch nicht mit einer Aufwertung der Hypotheken oder doch nicht mit einer Aufwertung in dem Maße zu rechnen brauchte, wie nunmehr durch die Aufwertungsgesetzgebung festgelegt worden sei. Endlich dürfe es sich auch um kein Spekulationsgeschaft handeln.

Das Reichsgericht kommt zu dem Ergebnis, daß beim Vorliegen obiger Voraussetzungen dem Veraußerer die Beseitigung der Hypotheken ausschließlich aus eigenen Mitteln nicht mehr zugemutet werden konne. Ihm müsse das Recht zugestanden werden zu verlangen, daß der Erwerber zu der für die Loschung aufzuwendenden erhöhten Summe einen Beitrag leiste, und vom Kaufvertrage zurückzutreten, falls der Erwerber die Leistung ablehne, oder auch bis zur Leistung des Beitrages die Beseitigung der Hypothek zu verweigern.

Diese Entscheidung ist auch für das früher preußische Teilgebiet Polens von Bedeutung. Auch durch die polnischen Aufwertungsbestimmungen wird namlich der Ausgleich der Aufwertungslast zwischen dem Veraußerer und dem Erwerber eines Grundstücks nicht geregelt. Desgleichen hat das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch Geltung. Die Rechtslage ist somit im wesentlichen die gleiche wie in Deutschland. Es ergibt sich also die Folgerung, daß die vom deutschen Reichsgericht aufgestellten Rechtsgrundsatze auch auf Kaufvertrage über Grundstücke, für welche das polnische Recht gilt, Anwendung finden konnen.

## In einem Wechselprozeß kann nur eine 10prozentige Aufwertung verlangt werden.

Ansprüche aus Wechseln konnen nach der Zivilprozeßordnung in einem besonders beschleunigten Verfahren (dem sogen. Urkundenprozeß) geltend gemacht werden, in dem als Beweismittel des Klagers nur Vorlegung des Wechsels und Eideszuschiebung zulassig ist. Wenn andererseits der Beklagte gegen den Wechselanspruch materiellrechtliche Einwendungen hat, z. B., daß der Wechsel nur zur Sicherung gegeben worden ist, so kann er diese Einwendungen nur in einem besonderen Nachverfahren geltend machen, in welchem die gewöhnlichen Vorschriften der Zivilprozeßordnung maßgebend sind. Das Urteil des Wechselprozesses kann aber inzwischen vorlaufig vollstreckt werden. Nach § 26 der polnischen Aufwertungsverordnung werden Wechsel aus der Inflationszeit auf 10 Prozent der Summe, die die Aufwertungstabelle als Goldwert ergibt, aufgewertet. Das Oberste Gericht in Warschau hat am 26. Februar 1926 entschieden, daß in dem beschleunigten Wechselprozeß stets nur die Summe verlangt werden kann, die der 10prozentigen Aufwertung entspricht. Fordert der Gläubiger mit Rücksicht auf die zugrundeliegende Forderung (Kauf, Darlehen) eine hohere Aufwertung, so kann er diese nur in dem gewohnlichen Prozeßverfahren durchsetzen, das sich dem Wechselprozeß anschließt.
(„Katt. Ztg.“)

## Keine Aufwertung wegen Złotyentwertung.

Das Oberste Gericht in Warschau hat durch Urteil vom 26. März 1926 eine wichtige Entscheidung zur Aufwertungsfrage gefallt, deren Begründung allerdings anfechtbar ist. In dem vorliegenden Fall handelt es sich um die Frage, ob eine alte vor der Inflationszeit in Mkp. entstandene Forderung, die nunmehr auf Grund der Vorschriften der Aufwertungsverordnung vom 14. Mai 1924 aufgewertet wurde, erneut wegen Sinkens des Zloty aufzuwerten ist. Das Oberste Gericht verneint diese Frage mit der Begründung, daß die Aufwertungsverordnung gerade deshalb vom Gesetzgeber herausgegeben worden sei, um der Bereicherung der Parteien durch die Entwertung der polnischen Mark entgegenzutreten, wobei Hochstgrenzen für die Aufwertung festgelegt worden waren. Es ginge nicht an, diese Vorschriften etwa jetzt, nachdem eine neue, wenn auch in ihren Auswirkungen erheblich schwächere Inflation eingetreten sei, analog anzuwenden.

Dieses Urteil ist sehr bedenklich und seine Begründung unzutreffend. Bei Erlaß der Aufwertungsverordnung hat der Gesetzgeber sicherlich nicht daran gedacht, daß so bald eine Inflation der neugeschaffenen Währung eintreten werde. Die Verordnung hatte einzig den Zweck, eine Konsolidierung der unklaren Verhältnisse in der Richtung eintreten zu lassen, daß der alte Mkp.-Gläubiger wenigstens einen gewissen bescheidenen Prozentsatz seiner Forderung auf Goldzlotybasis erhalt. Das ergibt sich auch aus der vorher ergangenen Verordnung des Staatsprasidenten vom 24. Januar bzw. 23. April 1924 über das Münzsystem, wonach zur Münzeinheit der Republik Polen der Zloty, der $^{9}/_{31}$ Teile reines Gold enthält, bestimmt wird. Dem praktischen Ergebnis nach ist die Sachlage jetzt doch so, daß z. B. Hypothekenglaubiger in den ehemals preußischen Gebietsteilen nicht mehr 15 Prozent, sondern nur etwa noch 7,5 Prozent des Goldwertes ihrer ursprünglichen Forderung erhalten.

Immerhin ist es ratsam, von der Ansicht des Obersten Gerichts, die wirtschaftspolitisch naturlich eine gewisse Berechtigung hat, Kenntnis zu nehmen und sich besonders bei der Begründung neuer Forderungen, für welche die Sachlage die gleiche ist, durch Einfügung der Goldklausel vorzusehen. Aus den vorstehend wiedergegebenen Gründen des Obersten Gerichts ist wohl zu schließen, daß es auch bei vorliegendem Verzug des Schuldners (§ 286 B. G. B.) einen Ersatzanspruch für den durch die Entwertung des Zloty entstandenen Schaden dem Gläubiger nicht zubilligen würde. („Katt. Ztg.“)

## Eine Dollarrechnung zwischen einer Bank und dem Kunden kann stillschweigend bestätigt werden.

Die Bank Handlowy in Lodz verklagte einen ihrer Kunden auf Anerkennung des Auszuges aus einem Konto, das rechtmäßig in Dollar geführt wurde. Der Beklagte behauptete, daß die Rechnung zwischen der Bank und ihm in Zloty geführt worden sei.

Die Handelsabteilung des Bezirksgerichts in Lodz hat die Klage zugunsten der Bank mit folgender Begründung entschieden: Der vom Gerichte zugelassene Schiedsrichter stellte fest, daß die Handelsbücher der Bank und des Beklagten in Dollar geführt werden, daß der Beklagte öfters Schecks in Dollar auf die Bank ausgestellt habe, und daß nur einige wenige Rechnungen in Zloty ausgestellt wurden. Das Bestehen einer Dollarrechnung zwischen der Bank und dem Kunden ergibt sich daher aus der stillen Zustimmung des Kunden, der gegen die ihm von der Bank vierteljahrlich ubersandten Kontoauszüge in Dollar nicht Einspruch erhoben hat.

## Ein folgenschweres Urteil des Appellationsgerichtes.

Eine Firma X. schuldete einer Firma Y. einen Betrag für gelieferte Waren und zahlte diesen Betrag bei einer Bank mit der Anweisung ein, ihn an die Bank Mazowiecki zugunsten der Firma Y. zu überweisen. Die Bank Polski, durch die diese Überweisung vorge-

nommen wurde, überwies jedoch diesen Betrag nicht, sondern behielt ihn für Schulden der Bank Mazowiecki ein. In der Zwischenzeit geriet die Bank Mazowiecki in Konkurs.

Die Firma Y. klagte nun gegen die Firma X. wegen Bezahlung der Warenschuld. Das Bezirksgericht in Warschau hat nach Verhör beider Banken der Klage stattgegeben und für Recht erkannt, daß der Schuldner seine Verpflichtungen nicht getilgt habe.

Das Appellationsgericht in Warschau hat dieses Urteil der ersten Instanz bestätigt.

*

Zu klären bleibt die Frage, ob die Bank Polski berechtigt ist, einen Betrag, der nicht für die schuldende Bank, sondern für einen ihrer Kunden bestimmt war, einzubehalten. Sollte sie dieses Recht für sich in Anspruch nehmen, so läuft jeder Kaufmann Gefahr, daß seine Überweisungen ihren Empfänger nicht erreichen; denn der Privatmann kann unmöglich wissen, welche Banken bei der Bank Polski verschuldet sind. Auf alle Fälle dürfte durch dieses Urteil das Vertrauen zu den polnischen Banken keineswegs gehoben werden.

## Sacheinlagen bei einer G. m. b. H.

Fast bei jeder Gesellschaftsgründung spielt die Sacheinlage eine erhebliche Rolle. Wird eine also nicht in Geld bestehende Einlage geleistet, so muß die Person der Gesellschafter, welche Sacheinlagen einbringen, der Gegenstand der Sacheinlagen und der für die Sacheinlagen angenommene Geldwert im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden. Geeignet als Sacheinlage zu dienen, ist alles, was als Aktivum in die Bilanz aufgenommen werden kann, mithin alles das, was einen verkehrsfähigen, d. h. übertragbaren, selbständigen und objektiven Vermögenswert repräsentiert. Danach sind in jedem einzelnen Falle, die Übertragbarkeit vorausgesetzt, u. a. geeignete Sacheinlagen: Grundstücke, bewegliche Sachen, Tiere, ausstehende Forderungen, Aktien, Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Urheber-, Patent- und Warenzeichenrechte, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, staatliche Konzessionen usw. Keine geeignete Sacheinlage ist dagegen z. B. ein vom Gesellschafter selbst akzeptierter Wechsel, da dieser in der Hand des die Einlage leistenden Gesellschafters selbst kein Aktivum darstellt. Auch die Kundschaft ist kein selbständiger Vermögensgegenstand; sie kann nur zusammen mit dem Geschäfte, zu dem sie gehört, eine Einlage bilden. Unverwendbar zu Einlagen sind ferner Sachen, die erst geschaffen werden sollen, sowie Tätigkeiten und die Zusage von Diensten.

Außer den aufgeführten geeigneten einzelnen Vermögensgegenständen können weiterhin Sachgesamtheiten einen Gegenstand der Einlage bilden. Wichtig für diese in der Praxis besonders häufigen Fälle ist folgendes: Erwirbt die Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei der Gründung oder später ein bestehendes Geschäft mit der Firma, so haftet sie, da durch den Zusatz „mit beschränkter Haftung" oder „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" (T. z o. o.) eine Firmenverschiedenheit nicht erzeugt wird, kraft Gesetzes für die Passiva des Geschäftes, sie mag dieselben übernommen haben oder nicht. Soll daher diese Haftung ausgeschlossen werden, so ist dies zugleich mit der Gesellschaft zu besonderer Eintragung in das Handelsregister anzumelden; es genügt nicht, den Ausschluß der Haftung für die Passiva des übernommenen Geschäftes im Gesellschaftsvertrage zu vereinbaren. Übernimmt die Gesellschaft mit beschränkter Haftung dagegen das Geschäft ohne Firma, so haftet sie nur dann für die Passiva des übernommenen Geschäftes, wenn sie eine besondere Verpflichtung dazu eingegangen ist.

## Der Auftrag zum Kauf von Wertpapieren „bestens".

Aus einer neuen Reichsgerichtsentscheidung ist folgendes von Interesse: Der beklagte Gutsbesitzer Dr. M. gab am 29. Oktober 1923 einer Bankfiliale den Auftrag, für ihn 40 000 Mark 3½prozentige Ostpreußische Pfandbriefe „bestens" zu kaufen. Am 5. November 1923 ließ die Kreisbank dem Beklagten mitteilen, daß die Papiere bisher nicht zu haben gewesen seien, womit dieser sich beruhigte. Der Filialleiter gab den Auftrag aber noch einmal an die Zentrale und diese kaufte am 23. November 1923 die Papiere für einen Kaufpreis, der 14 413 Goldmark gleichkommt, obgleich zur Zeit des Auftrags die Papiere mit 39 Mk. im Kurse standen. Als die Filiale dem Beklagten von dem Kauf vom 23. November Mitteilung machte, lehnte dieser den Kauf ab. Die Bank erklärte jedoch, daß der Beklagte entweder den Kaufpreis aufbringen, oder Auftrag zum Verkauf geben müsse. Der Beklagte wählte den letzteren Weg. Die Bank verkaufte die Papiere am 13. und 17. Dezember in zwei Posten für zusammen 2915 Goldmark. Den Unterschied zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis in Höhe von 11 498 Goldmark verlangte sie vom Beklagten ersetzt. Die Klägerin ist jedoch in allen Instanzen — Landgericht, Oberlandesgericht und Reichsgericht — mit ihrer Klage abgewiesen worden. In den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen wird unter anderem ausgeführt: Ohne Rechtsirrtum hat das Oberlandesgericht angenommen, die Klägerin habe gegenüber ihrem Kommittenten dadurch ihre Pflicht verletzt, daß sie trotz der ungeheuren Kurssteigerung der Pfandbriefe vom Zeitpunkt des Kaufauftrages bis zum Ankaufstage den Kauf vornahm, ohne Rückfrage zu halten, obgleich der Beklagte statt 39 Goldmark 14 413 Goldmark zahlen sollte. Der Auftrag „bestens" zu kaufen konnte nicht so verstanden werden, daß die Klägerin zu jedem späteren beliebig hohen Kurs kaufen sollte. Auch eine nachträgliche Genehmigung des Kaufs durch den nachträglichen Auftrag zum Verkauf liegt nicht vor. Der Beklagte hatte nur das kleinere Übel gewählt, als ihm gesagt wurde, er müsse zahlen oder Auftrag zum Verkauf geben. Damit wollte er den Kauf an sich nicht genehmigen. (I 75/26. — 18. November 1926.)

## Der Handel mit Zwirn.

Die Handelskammer in Posen macht darauf aufmerksam, daß für den Kleinhandel mit Zwirn im ehemaligen preußischen Teilgebiet auch fernerhin die Bekanntmachung des Deutschen Bundesrats vom 10. April 1918 auf Grund des § 11 des Gesetzes vom unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909, (Reichsgesetz, Seite 499) maßgebend ist.

Diese Bekanntmachung fordert unter anderem, daß der Kleinverkauf der Baumwoll-, Woll- und Halbwollgarne nur in den vorgeschriebenen Einheiten unter Angabe des Gewichts und der Länge des Garns gestattet ist.

Das Gewicht dieser Einheiten beträgt: 1, 5, 10, 20 und 50 gr, ihre Länge 50, 100, 200, 500, 1000 und mehrere 1000 m. Die Längeeinheiten für andere Zwirne betragen 5, 10, 20, 50 und 100 m.

Bei Zusammenlegung mehrerer Gebinde im Gesamtgewicht bis 50 gr ist es ausreichend, wenn die Gewichtsmenge auf der Umpackung angegeben ist; beim Gewicht über 50 gr muß dieses auf den einzelnen Gebinden angegeben sein.

Die zum Kleinverkauf bestimmten Päckchen mit Baumwollzwirn zum Nähen, die berufsmäßig verkauft oder zum Verkauf angeboten werden, dürfen nur mit den einfachen Bezeichnungen versehen sein und sind zu 10, 20, 80, 100 Stück in Sternchen, Wickelkarten usw. zu verpacken.



# Geld- und Börsenwesen.

## Vom polnischen Bankwesen.

Daß die Zahl der Banken in Polen in einem argen Mißverhältnis zu den bei der allgemeinen Wirtschaftslage des Landes gegebenen finanziellen Betätigungsmöglichkeiten steht, ist eine bekannte Tatsache. Vor dem Kriege gab es auf dem heutigen Territorium der polnischen Republik nur 25 heimische Banken und 15 Filialen ausländischer Finanzinstitute, von denen die erstgenannten im Jahre 1913 mit zusammen etwa 340 Millionen Goldzloty Kapital arbeiteten. In der Inflationszeit stieg die Zahl der polnischen Aktienbanken auf zirka 150, wozu noch 6 Filialen ausländischer Banken kamen. Unter Einrechnung aller Privatfirmen stellte sich die Gesamtzahl der Bankfirmen in Polen noch Mitte 1925 auf über 200. Für die Banken, die den Goldwert ihres Kapitals nicht wenigstens einigermaßen über die Inflationszeit hinweg zu bewahren vermocht hatten, wurde die Periode der Zlotystürze, die im Sommer 1925 einsetzte, erst recht katastrophal. Nach Liquidierung einer Reihe schwächerer Institute und Aufhebung einer größeren Zahl von Filialen war der Bestand vom 1. Januar 1926 auf 87 Aktienbanken mit 216 Filialen zurückgegangen. Zusammen mit den 49 Nebenstellen der Bank Polski, 20 der Bank Gospodarstwa Krajowego (Staatlichen Landeswirtschaftsbank) und vier Abteilungen der Bank Rolny (Staatlichen Agrarbank) umfaßte das polnische Banknetz zu dem genannten Zeitpunkt 386 Bankniederlassungen, wovon 16 sich im Ausland befanden. (Noch 1924 gab es insgesamt 751 polnische Bankstellen). Von den größeren Städten des Landes hatte zu Anfang 1926 Warschau 46, Lemberg 24, Posen 22, Kattowitz 18, Lodz 17, Krakau 16 und Wilna 8 Bankinstitute. Trotz verschiedener Aufsehen erregender Zusammenbrüche großer Depositenbanken kam die Warschauer Regierung über die Erwägung oder Androhung von allerlei Maßnahmen zur schärferen Kontrolle bzw. zur Sanierung des privaten Bankwesens eigentlich nicht hinaus. So lautete denn auch das schon vor einigen Monaten von uns erwähnte Gutachten der amerikanischen Kemmerer-Kommission über die Lage und Tätigkeit der Aktienbanken geradezu vernichtend. Mit Recht wurde in Zweifel gezogen, ob die meisten Banken im Falle einer Liquidation genügend Mittel aufbringen könnten, um ihre Gläubiger zu befriedigen. Und tatsächlich dürfte auch hinsichtlich der Fähigkeit, Diskont- und Darlehnsoperationen vorzunehmen, von einem sehr großen Teil der Aktienbanken der Satz dieser Denkschrift gelten: „Eigentlich tun diese Banken gegenwärtig nicht viel anderes, als ihr Dasein zu markieren". Wie sehr das Vertrauen des Auslandes durch schlimme Erfahrungen mit gewissen polnischen Provinzbanken, aber auch mit großen Warschauer Instituten erschüttert worden ist, darf als allgemein bekannt gelten. Daher ist es denn auch kein Wunder, daß die erhoffte ausländische Kredithilfe für die polnischen Privatbanken noch immer ausgeblieben ist. Nun scheint aber die Warschauer Regierung wenigstens den einen Vorschlag Kemmerers, der auf eine möglichst baldige Auflösung der schwächeren Banken dringt, ernstlich befolgen zu wollen. Die Handhabe dazu ist dem Finanzministerium durch eine Bestimmung der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 27. Dezember 1924 gegeben, die folgendes besagt:

> „Aktienbanken und Kommanditgesellschaften, die am 31. Dezember 1924 rechtmäßig bestehen, müssen bis Ende 1925 ein Einlagekapital von mindestens 500 000 Zloty, bis Ende 1926 ein solches von mindestens 1 Million Zloty... aufweisen. Falls das Einlagekapital diese Quoten nicht erreicht, hat zu den angegebenen Terminen unverzüglich die Liquidation zu erfolgen."

Im Zusammenhang mit den kürzlich angekündigten erweiterten Revisionsmaßnahmen ist im Finanzministerium bereits eine Liste derjenigen Banken vorbereitet worden, die auf Grund vorstehender Bestimmung mit dem 1. Januar 1927 zur Auflösung kommen müssen, da sie z. Zt. weniger als 1 Million Zloty Einlagekapital besitzen. — Auf der anderen Seite versuchen jetzt auch die Privatbanken wenigstens in gewisser Beziehung eine Gesundung der Verhältnisse herbeizu-

führen. Es soll, wie wir erfahren, demnächst eine Art Bankenkartell ins Leben treten, um einen einheitlichen Zinssatz für Spareinlagen durchführen. Da in der Inflationszeit die Zahl der Sparer naturgemäß stark zurückging, versuchten manche Banken durch möglichst hohe Zinsangebote neue Kunden zu werben. Dabei kam es allmählich dahin, daß diese Zinssätze höher stiegen als diejenigen, welche die Banken bei der Weiterverleihung zu erlangen vermochten. Einzelne Bankinstitute wurden infolgedessen sogar zur Liquidation gezwungen. Solche wilde Konkurrenz soll nun durch das neue Kartell unterbunden werden.

## Die weitere Herabsetzung des Zinsfußes für Privatkredite

soll nunmehr mit Wirkung vom 2. Januar 1927 auf Grund einer Verordnung des Finanzministers erfolgen, deren Veröffentlichung im „Dz. Ustaw" noch bevorsteht. Diese Maßnahme ist die Fortsetzung einer schon vor etwa Jahresfrist verheißenen planmäßigen Aktion zur Senkung der damals ganz außergewöhnlich hohen Zinssätze im Privatverkehr sowohl wie bei den Diskontbanken. Zum 1. Juli d. Js. wurde der gesetzliche Höchstzinsfuß von 24 auf 20 Proz. *jährl.*, der Satz für Kreditoperationen auf 18 Proz. ermäßigt, während die Bank Polski zum 7. Juli den Diskontsatz für Wechsel auf 10 Proz. und den Zinsfuß für Termindarlehen und offenen Kredit auf 12 Proz. herabsetzte. Durch eine am 21. September d. Js. in Kraft getretene Verordnung wurde der Zinsfuß für Kreditgeschäfte auf 16 Proz. gesenkt. Die neue Verordnung sieht eine Herabsetzung auf 15 Proz. jährl. ausschließl. Portounkosten, Stempelsteuer und Umsatzprovision, die jedoch nicht ¼ Proz. pro Vierteljahr überschreiten darf, vor. Nur bei Krediten gegen Verpfändung von Immobilien (mit Ausnahme von Wertpapieren und Waren) dürfen außer den gesetzlichen im Höchstfalle zugelassenen 16 Prozent für Zinsen und Provision bis zu höchstens 2 Prozent monatlich als Entschädigung für Versicherung, Schätzung und Aufbewahrung des Pfandes erhoben werden. Vor dem Inkrafttreten dieser neuen Verordnung vereinbarte höhere Sätze dürften längstens bis 1. 2. 1927 erhoben werden. Im übrigen gelten die früheren Bestimmungen sinngemäß. (Vergl. H. u. G., Nr. 10, Seite 105).

## Neue Anleihegerüchte

haben sich an die vor einigen Tagen erfolgte Ankunft von Vertretern Morgans bzw. des Bankers Trust in Warschau geknüpft. Wie wir aus bester Quelle erfahren, kann aber von der Aufnahme neuer Verhandlungen über eine Anleihe für den polnischen Staat gar keine Rede sein. Bis jetzt ist nicht einmal über die Realisierung des zweiten Teiles der sogen. Dillonanleihe ernstlich verhandelt worden, was umso begreiflicher ist, wenn man sieht, wie die Ratschläge der von Dillon, Read & Co. entsandten Kemmerer-Kommission in Warschau mißachtet worden sind. Die neusten Gerüchte scheinen aber insofern eine gewisse Grundlage zu haben, als polnische Privatbanken sich um eine Stütze bei Morgan bemühen. Wie verlautet, haben die Amerikaner jedoch verlangt, daß der polnische Staat für solche Kredite gewisse Garantien übernehme. Ob es hierüber zu einer Einigung mit dem Finanzministerium kommt, steht augenblicklich noch dahin.

## Die Spekulation in deutscher Kriegsanleihe.

Die deutschen alten Reichsanleihen, vor allem also die Kriegsanleihe, haben in der letzten Zeit wieder einmal im Mittelpunkt des spekulativen Börseninteresses gestanden. Man braucht sich nur einmal die Kursentwicklung der Kriegsanleihe im letzten Jahre anzusehen, die von 0.187 am 2. Januar 1926 auf 0.38 am 1. Juni 1926 und auf 0.79 am 1. November 1926 stieg und jetzt Anfang Dezember den Kurs von 0.80 bereits überschritten hat. Gegenwärtig kursieren nun Gerüchte, nach denen ein Umtausch der Reichsanleihe-Altbesitzes im Verhältnis von 12½% nominell der alten Schuld in ein neues normales Anleihepapier, das schon ab 1. Januar 1927 mit 4½% fortlaufend verzinslich sein soll, geplant ist. Wenn diese Gerüchte auch noch keinerlei amtliche Bestätigung erhalten haben, so dürfte etwas Wahres jedenfalls daran sein. Das Reichsfinanzministerium hat zweifellos schon länger das Bestreben, den Reichsanleihe-Altbesitzern auf irgend eine Weise zu helfen; allerdings denkt man nicht daran, in eine evtl. Aufbesserung auch den Neubesitz hineinzuziehen. Fraglich ist es allerdings, ob der Etat eine Aufbesserung der Anleihe-Ablösung gestattet. Man könnte sich allerdings vorläufig dazu entschließen, auf die anfänglich vorgesehene Auslosung gänzlich zu verzichten und die dafür bestimmten Beträge von 250 Millionen Rmk. jährlich ganz zu einer laufenden Zinszahlung zu verwenden. Ob damit aber den Altbesitzern gedient ist, ist auch noch eine Frage, denn die Beträge, die in Händen der Altbesitzer sind, dürften im allgemeinen so klein sein, daß die Zinsen der Ablösungsanleihe kaum ins Gewicht fallen. Auf der anderen Seite aber sind die Auslosungsrechte immerhin ein erheblicher Ansporn für die bessere Kursbewertung der Kriegsanleihe gewesen und haben damit die sofortigen Verwendungsmöglichkeiten für die Altanleihe-Besitzer gebessert.

Aber auch ehe diese Aufwertungsmöglichkeiten von der Spekulation in Betracht gezogen worden sind, hat sich das Interesse den Kriegsanleihen in steigendem Maße zugewandt, wie schon die vorhergehende Übersicht über die Kursentwicklung zeigt. Nach dem Gesetz über die Ablösung der Markanleihen des Reiches werden je 1000 Mark der Kriegsanleihe in Mark 25 Nennbetrag einer neuen Ablösungsschuld umgetauscht. Allerdings kann die neue Ablösungsanleihe von den Gläubigern nicht gekündigt werden und auch eine Verzinsung der Anleihe kann von den Anleiheinhabern bis zum Erlöschen der Reparationsverpflichtungen nicht gefordert werden. Praktisch wäre also die Rückzahlung von der Entwicklung des Reparations-Problems abhängig. Allerdings hat man bereits seit längerer Zeit angenommen, daß eine vorzeitige Tilgung der Ablösungsschulden seitens des Reiches vorgenommen werden würde. Man glaubte, daß sich die Finanzlage des Reiches in späteren Jahren bessern könne und daß es dem Reich vor allem aus Prestige-Gründen erwünscht sein werde, sobald wie möglich die immerhin unerquickliche Frage der alten Anleihen aus der Welt zu schaffen. Der Altbesitz hatte ja schon immer die Möglichkeit, einer früheren Rückzahlung, da für ihn die Sonderreglung getroffen worden ist, wonach der Altbesitz gegenüber dem Neubesitz ein Auslosungsrecht erhielt, das innerhalb von 30 Jahren mit dem Fünffachen des Nennbetrages ausgelost und eingelöst wird. Praktisch nun ist zwischen Alt- und Neubesitz sehr schwierig zu unterscheiden, so daß der weitaus größte Teil der noch im Umlauf befindlichen Kriegsanleihe unter diese Vergünstigung fällt.

Im übrigen aber erwarb man durch den Ankauf von Kriegsanleihen bisher lediglich einen Anspruch auf eine zukünftige, aber dem Zeitpunkt nach noch völlig unbestimmte Auszahlung von 25 Rmk. für je 1000 Papiermark nominell. Die Gestaltung des Börsenkurses richtet sich also lediglich nach Vermutungen über den Zeitpunkt der Rückzahlung. Hier setzte die Spekulation ein und richtete ihre Käufe und Verkäufe nach den mehr oder minder sicheren Vermutungen über eine spätere Rückzahlung der Altanleihen. Bei dem Kurs von 0.79% zu Ende November 1925 war erst ein Kurs von 31.6% für die neue Ablösungsanleihe erreicht. Wird diese nun früher ausgeschaltet oder verzinst, so kann ihr Wert evtl. bis pari steigen. Rechnungsgemäß würde die Sachlage so sein, daß bei Zugrundelegung eines Zinsenzinses von 6% und bei einer Rückzahlung erst nach 20 Jahren ein Kurs von 0.78 für die Papierkriegsanleihe erreicht wird, daß also die Spekulation Ende November 1926 auf eine Rückzahlung in 20 Jahren rechnet. Bei Rückzahlung in 15 Jahren würde sich der Kurs auf 1.04 stellen, nach 10 Jahren auf 1.39, nach 5 Jahren auf 1.86 und bei sofortiger Rückzahlung auf 2.5%. — Wenn die Gerüchte über eine umlaufende Verzinsung für die Ablösungsanleihe zutreffen, so würde der Kurs für die Kriegsanleihe allerdings gegenüber dem augenblicklichen Kurs erheblich steigerungsfähig sein. Man wird jedoch größte Zurückhaltung beobachten und zunächst einmal die Etatsberatungen, die Mitte Dezember stattfinden, abwarten müssen, um sich ein Bild darüber machen zu können, ob eine baldige Verzinsung oder Rückzahlung möglich ist.

## Scheckfälschungen, ihre Folgen und Verhütung.

Überall in der Welt, nicht am wenigsten in Deutschland, nehmen die Fälschungen von Schecks, Wechseln, Geldanweisungen und anderen Dokumenten immer mehr zu. Fast täglich ersieht man aus den Tageszeitungen, daß Firmen durch Scheckfälschungen geschädigt werden. Man kann sogar behaupten, daß heute die Fälschungen — hervorgerufen durch die ganze wirtschaftliche Lage — größer sind als in der Inflationszeit. Der Leiter der Falschgeldabteilung der Reichsbank hat Scheckfälschungen als das Verbrechen der Zukunft bezeichnet. Man muß sich wundern, wie leichtsinnig Schecks selbst von großen Firmen ausgefertigt werden. Man erinnere sich nur, in wie geschickter Weise durch Rasuren und Änderungen 5 Dollar-Noten in 50, 10 Dollarnoten in 100 Dollar-Scheine umgewandelt wurden. Es bestehen für den Scheckfälscher auch gar keine Schwierigkeiten, aus einem ausgefüllten Scheck ein Blankoformular zu machen. Dieses ist noch viel einfacher als die Fälschung einer Banknote. Ihm liegt daran, die rechtmäßige Unterschrift auf dem Scheck beizubehalten, damit er in den Besitz eines größeren Geldbetrages gelangen kann. Die Fälschungen werden in den meisten Fällen von solchen Leuten ausgeführt, die das Bankwesen und die Organisation der Bank im allgemeinen sehr gut kennen. Neuerdings suchen sich die Schwindler nicht nur Banken, sondern auch Privatfirmen zum Opfer. Diese Spezialverbrecher sind mit allen Techniken der Papierverarbeitung und des Drucks usw. bewandert, so daß sogar Schecks und sonstige Dokumente auf präpariertem Papier ausgefertigt, sogenanntes Sicherheitspapier, welches bei der Bearbeitung mit Säuren sofort den Versuch durch Färbung u. dergl. kenntlich macht, gefälscht werden. In Dublin ist kürzlich eine Fälscherwerkstatt aufgedeckt worden. Die Schwindler bestanden hauptsächlich aus Franzosen und Engländern, die ihre Fühler nach allen Ländern ausgestreckt hatten. Wie tüchtig die Leute auf ihrem Gebiete waren, geht daraus hervor, daß sie sogar „crossed" Schecks (Verrechnungsschecks) fälschten, u. a. auch einen Scheck von Pfd. Sterl. 1.12.6 auf Pfd. Sterl. 285.12.6. Der Stempel „Nur zur Verrechnung" wurde entfernt. Dieser Scheck wurde ohne weiteres in Dublin ausbezahlt.

Bei Berliner Banken wurden kürzlich wiederholt kleine Devisenverkäufe getätigt. Es handelte sich in den meisten Fällen nur um 20—30 Dollar. Die Verkäufer ließen sich kein bares deutsches Geld geben, sondern Dollar-Schecks auf Banken in Holland, England und Amerika. Die Banken, welche die Devisen kauften, glaubten, daß die von ihnen dafür gezahlten Schecks wie gewöhnlich an die ausländ. Banken gesandt werden würden. Das geschah aber in diesem Falle nicht. Die Schecks dienten vielmehr den Devisenverkäufern lediglich zu Fälschungen und Betrügereien. Die Schwindler entfernten die Summen sorgfältig aus den Schecks — was mit ganz gewöhnlichen Chemikalien möglich ist — und änderten diese in bedeutend höhere Summen um, die in die „Tausende" gingen. Diese aufgefälschten Schecks gaben sie dann bei anderen Banken in Zahlung, die auf diese Weise um erhebliche Beträge geschädigt wurden.

Vor derartigen Schädigungen glaubt manche Bank und Firma durch ihr Avis bewahrt zu bleiben, welches sie am gleichen Tage dem

betr. Bankhaus zustellt, wo der Scheck zahlbar ist. Dieses Bankhaus hat Anweisung, Schecks ohne Avis nicht auszuzahlen. Auch in solchen Fallen ist es vorgekommen, daß die Schwindler in den Besitz des Geldes gelangt sind, ohne daß das Avis gefälscht wurde. So wurde von den Schwindlern z. B. folgendes gemacht: Sie unterhielten bei einer Bank ein lebhaftes Konto durch Scheinüberweisungen. Eines Tages gaben sie der Bank den Auftrag auf Ausstellung von Devisenschecks. Sie bestellten einen Scheck über einen kleinen Betrag, gaben gleichzeitig Auftrag auf Ausstellung eines Schecks über einen erheblich höheren Betrag in der gleichen Wahrung. Diese Manipulationen wurden gleichzeitig bei mehreren Banken vorgenommen. Die beiden Schecks wurden selbstverständlich von der ausstellenden Bank der bezogenen Bank avisiert. Die Schwindler fälschten nun den kleinen Scheck auf den Betrag des höheren. Die Schecknummer ebenfalls. Der Scheckfälscher hatte also einen gefälschten und einen Originalscheck, beide über den gleichen höheren Betrag. Zur Vornahme der Fälschung war selbstverständlich Vorbedingung, daß beide Schecks auf ein und dasselbe Bankhaus lauteten. Der gefälschte Scheck wurde dem Komplizen im Auslande geschickt, der diesen bei der betr. Bank vorzeigte, wo er zahlbar war. Da der Scheck von der ausstellenden Bank avisiert worden und die Fälschung so gut gemacht war, daß die bezogene Bank eine solche nicht feststellen konnte, wurde der Scheck ohne weiteres ausbezahlt. In demselben Augenblick, als der Komplize den gefälschten Scheck bei der bezogenen Bank vorzeigte, war der Schwindler mit dem Originalscheck bei der betr. Bank, welche den Scheck ausgestellt hatte, und bat unter irgendeinem Vorwand darum, daß man ihm Reichsmark geben möchte. Auch ist es vorgekommen, daß die Schwindler den Originalscheck in Verkehr gaben oder bei einer ganz anderen Bank verkauften. U. a. ist auch eine deutsche Großbank auf diese Weise um erhebliche Beträge geschadigt worden.

Manche Bank und Firma benutzt nun, um sich vor derartigen Fälschungen zu schützen, Perforier-Zangen und Zahlen-Perforierer. Es ist sogar erwiesen, daß selbst hierfür die Schwindler Mittel und Wege gefunden haben, um auch solche Dokumente zu fälschen. Jeder würde unbedingt annehmen, daß ein Scheck oder Dokument, welches nochmals den Betrag perforiert in Zahlen enthält, nicht gefälscht werden kann. Es ist von den Schwindlern solches Papier mit den ausgestanzten Papierstückchen wieder zugesetzt und der erhöhte Betrag, nachdem das Papier eine entsprechende Behandlung erfahren hatte, mit derselben Maschine darüber geschlagen worden. Dieses ist noch leichter möglich, wenn, wie manche Banken und Firmen es handhaben, ein buntes Stückchen Papier auf der Rückseite gegengeklebt wird, welches den perforierten Betrag sichtbarer erscheinen läßt. In solchen Fällen hat der Schwindler sogar einen gummierten Untergrund, auf welchen er die Papierstückchen wieder setzen kann. Bei einer zweistelligen Zahl ist es nicht einmal nötig, Zahlen oder einen Stern, der bekanntlich vor und am Schluß des perforierten Betrages geschlagen wird, zuzusetzen, da durch das Vorschlagen einer anderen Zahl die zweistellige Zahl in „Hundertstel“ verwandelt wird. Der Stern vor der Zahl gilt dann als Komma.

Die Bankbestimmungen und auch das Gesetz lauten: „Alle Folgen und Nachteile des Abhandenkommens, der mißbräuchlichen Verwendung, der Fälschung und Verfälschung von Schecks, Scheckvordrucken und des Vordrucks der Empfangsbescheinigung trägt der Kontoinhaber. Die Bank haftet nur für nachgewiesenes Verschulden und nur in dem Maße, als es im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.“ Prominente Banken — man kann wohl sagen fast 90% — und Firmen, die die große Gefahr bei Ausstellung von handschriftlich geschriebenen Schecks erkannt haben, sind nun dazu übergegangen, die Wiederholung des Betrages in den Scheck oder sonstiges Dokument in Buchstaben hineinzuschneiden. Als wirksamste Sicherheitsmaßnahme wird der Todd-Schriftschutz angesehen. Die Todd-Schriftschutzmaschine schneidet die Wiederholung des Betrages in Zweifarbendruck in das Papier, und zwar die Währung schwarz und den Betrag rot. Vor jeder Wiederholung des Betrages steht das Wort „Genau“ resp. „Exactly“ usw. Eine unwegnehmbare Farbe wird auf diese Weise in die Papierfasern geschnitten und von diesen aufgesogen. Diese Methode ist anerkannt als die schnellste, sicherste und angenehmste, um Beträge auf allen Arten von Wertpapieren zu schützen.

## Verkehrswesen.

### Der polnische Gutertarif

ist, wie schon kurz erwähnt, mit Wirkung vom 1. Dezember d. Js. (laut „Dziennik Ustaw“ Nr 116) einer Abänderung und Vervollstandigung unterzogen worden. Dabei erfuhren auch die Transportsätze der inländischen Ausnahmetarife sowie der Ausnahmetarife für Exportwaren eine Erhöhung, und zwar werden die Sätze für den Transport von Schlacken, gebranntem Gips, gebranntem Kalk, Backsteinen und Dachziegeln usw. von 65 auf 71 Groschen heraufgesetzt, für den Rübentransport von 103 auf 115 Groschen, für den Transport von Kalisalzen von 113 auf 119 Groschen. Für die Ausfuhr von Kartoffelflocken wird der Transportsatz von 170 auf 190, der von 224 auf 240 Groschen erhöht, für den Zucker-Export erhoht sich der Satz von 280 auf 310 Groschen, für den Export von Melasse von 105 auf 115 Groschen, fur den Export von Spiritus von 280 auf 310 Groschen, für die Eier-Ausfuhr von 224 auf 245 Groschen. Nach dem geänderten Exportausnahmetarif für den Transport von Kohle usw. bis zu den Stationen im Gebiet des Freistaates Danzig werden die Frachten für die ganze zurückgelegte Strecke für Stein- und Braunkohle sowie für Kohlenbriketts nach dem Satz des Ausnahmetarifs 9, für Koks nach dem Ausnahmetarif 10, für Kohlen- und Koksstaub nach dem Ausnahmetarif 11 berechnet. Für die Ausfuhr von Zement wird die bisher geltende Frachtermäßigung von 40 auf 30% herabgesetzt. Die Sätze für die Ausfuhr von Alteisen erhöhen sich von 103 auf 113 Groschen, für die Ausfuhr von Eisen, zu Abschnitt a) von 168 auf 183 Groschen, zu Abschnitt b) von 225 auf 240 Groschen und von 300 auf 320 Groschen, für die Zink-Ausfuhr von 335 auf 270 Groschen. Für den Transport von Baumwolle werden die Sätze zu Abschnitt b) von 483 bzw. 627 auf 530 bzw. 685 Groschen erhoht, für den Export von Roggenmehl von 265 auf 292 Groschen.

### Weiterer Ausbau des polnischen Eisenbahnnetzes.

Die Gesellschaft für Zufuhrbahnen hat ein neues Projekt für den Bau der Eisenbahnlinie Warschau—Radom fertiggestellt. Die neue Linie soll von Warschau bis nach Galkow gehen, dort die Kleinbahnlinie Grojec schneiden und dann über Warka (a. d. Pilica) direkt nach Radom führen. Die Länge der projektierten Eisenbahnlinie beträgt 95 km. Nach Erlangung der Konzession für diese Bahn soll die Ausführung einem ausländischen Konsortium übergeben werden. Der Bau der elektrischen Bahn Warschau—Grodzisk nähert sich seinem Ende. Auch die Eisenbahnlinie Czersk—Bonk (in Pommerellen), die von der Firma Frankowski & Co. in Bromberg gebaut wird ist beendet. Die Linie ist eingleisig und 21 km lang. Die Inbetriebnahme erfolgt höchstwahrscheinlich Ende d. Js. oder Anfang des nächsten Jahres. Die neue Eisenbahnlinie hat eine besondere Bedeutung fur den dortigen Holzhandel, da sie eine Verbindung nach Danzig herstellt. Bei der Wilnaer Wojewodschaft ist das Projekt zum Bau einer neuen Eisenbahnlinie Wilna—Ejszysk—Radun eingelaufen.

### Polens Luftverkehr.

Polens Luftverkehr wird zurzeit in Anbetracht der beginnenden Wintersaison nur noch mit 6 anstatt 7 Linien durchgeführt. Es werden jedoch in den kommenden Monaten noch weitere Reduktionen vorgenommen werden müssen. Der Verkehr entwickelte sich im Laufe des Sommers recht günstig und erreichte seinen Höhepunkt im Juli und August mit je 357 Flügen. Die längsten Flugstrecken mit 126 640 Kilometer oder durchschnittlich 353 km je Flug wurden im August erzielt, während der Juli die hochste Passagierbeförderung mit 883 Personen aufweist. Im Oktober war die Anzahl der Flüge auf 353, die zurückgelegte Flugstrecke auf 88 275 km und die Zahl der beförderten Passagiere bis auf 736 gesunken. An Waren wurden 18 087 kg, an Flugpost 73 kg transportiert.

### Die polnischen Paßgebühren für die Ausreise

werden voraussichtlich nunmehr doch endlich ermäßigt bzw. die Erlangung von Passen zu ermaßigten Gebühren erleichtert werden. Nach einer Information der „Republika“ soll sich die Warschauer Regierung überzeugt haben, daß die Ausreisebeschränkungen die Wirtschaftslage keineswegs günstig beeinflußt haben. Allerdings ist mit starkem Widerstand der Verwaltungen der polnischen Kurorte zu rechnen.

### Zur Behebung des Waggonmangels in Rumanien

hat die rumänische Eisenbahnverwaltung mit der deutschen, tschechoslowakischen und polnischen Eisenbahnverwaltung soeben einen Vertrag abgeschlossen, nach dem sie 6000 Güterwagen zur Miete überlassen bekommt. Diese Waggons werden schon in den nächsten Tagen in Rumanien eintreffen und sind ausschließlich für den Transport zu Ausfuhrzwecken bestimmt.

## Verbandsnachrichten.

### Statut der Sterbekasse.

Wir veröffentlichen hiermit das Statut der Sterbekasse, die laut Beschluß des Vorstandes ihre Tatigkeit mit dem 1. Januar 1927 beginnt. Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung unter Benutzung des dieser Zeitung beiliegenden Vordruckes. Der erste Vierteljahrsbeitrag in Hohe von 3 zł ist bis zum 8. Januar an das Verbandsbüro, ul. Skośna 8, oder auf das Postscheckkonto der Bank fur Handel und Gewerbe Nr. 200 490 mit dem Vermerk „Sterbekasse des Verbandes für Handel und Gewerbe“ einzuzahlen.

Gemaß § 2 der Satzung des Verbandes für Handel und Gewerbe hat dieser Verein eine Sterbekasse gegründet mit nachfolgender Geschaftsordnung:

§ 1.

Kassenmitglieder konnen außer den Vereinsmitgliedern auch ihre Frauen und unverheirateten Töchter werden. Im Falle des Ablebens eines Verbandsmitgliedes konnen seine in die Sterbekasse aufgenommenen Familienangehörigen durch Beitritt zum Verband ihre Rechte an die Sterbekasse sichern.

§ 2.

Zweck der Kasse ist, beim Ableben von Mitgliedern der Sterbekasse den Hinterbliebenen, die für das Begräbnis zu sorgen und alle dabei vorkommenden Ausgaben zu bestreiten haben, eine Beihilfe zu gewähren. Ein klagbarer Rechtsanspruch besteht nicht: beide Teile verzichten ausdrücklich auf den Rechtsweg bei Austragung von Streitigkeiten.

§ 3.

Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluß des Vorstandes des Verbandes für Handel und Gewerbe. Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 4.

Der Austritt aus der Sterbekasse erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatlichen Frist mit Wirkung zum Schluß des Geschäftsjahres.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verbande für Handel und Gewerbe erlischt die Zugehörigkeit zur Sterbekasse.

Der Vorstand kann Mitglieder. die den Interessen der Sterbekasse zuwiderhandeln, ausschließen. ins besondere solche Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Verzug sind.

§ 5.

Der Beitrag beträgt vierteljährlich Złoty 3,— und ist in der ersten Woche eines jeden Quartals im voraus zahlbar.

Der Vorstand ist ermächtigt. den Beitrag zu ermäßigen, wenn ein Mitglied in Not gerät. In diesem Falle ist sofort ein diesbezüglicher Antrag an den Vorstand zu richten.

§ 6.

Das Sterbegeld beträgt Złoty 300,—, welcher Betrag den durchschnittlichen Kosten einer bürgerlichen Beerdigung entspricht. Er ist innerhalb 8 Tagen gegen Vorzeigung der Sterbeurkunde, Mitgliedskarte der Sterbekasse und der letzten Beitragsquittung gegen Empfangsbescheinigung zahlbar.

§ 7.

Jedes Mitglied hat bei Eintritt in die Sterbekasse schriftlich zu erklären, wem der Betrag ausgehändigt werden soll. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, oder ist der Genannte fortgefallen, so ist der Vorstand ermächtigt, über die Auszahlung nach eigenem Ermessen zu verfügen oder die nachgewiesenen Beerdigungskosten bis zur Höhe des Sterbegeldes selbst zu begleichen.

§ 8.

Der Vorstand und Beirat des Verbandes für Handel und Gewerbe verwalten gleichzeitig auch die Sterbekasse.

In der Mitgliederversammlung des Verbandes ist immer ein Bericht über den Stand der Sterbekasse zu erstatten.

§ 9.

-Der Kassenbestand der Sterbekasse ist getrennt von dem übrigen Vermögen des Verbandes für Handel und Gewerbe zu verwalten und bei Auflösung der Sterbekasse unter deren Mitglieder nach der Höhe der von ihnen geleisteten Zahlungen zu verteilen.

§ 10.

Die Auflösung der Sterbekasse darf nur in einer besonderen Mitgliederversammlung erfolgen durch Beschluß von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder.

---

Am Dienstag, den 4. Januar 1927, findet in der Grabenloge, nachmittags 5 Uhr, eine Sitzung des Beirats statt mit folgender Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht;
2. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für 1927.
3. Verschiedenes.

Abends 8 Uhr findet in denselben Räumen eine Versammlung der Ortsgruppe Posen des Verbandes statt, an dem ein Vortrag über das neue Stempelsteuergesetz gehalten werden wird. Selbstverständlich sind Mitglieder anderer Ortsgruppen, die Interesse an dem Vortrag haben, herzlich willkommen.

---

Im Hinblick darauf, daß Anfang nächsten Jahres die Umsatzsteuererklärungen für das Jahr 1926 abgegeben werden müssen, bringen wir zur Kenntnis, daß wir deutsche Übersetzungen der amtlichen Formulare vorrätig haben. Wir bitten bei Bedarf sich an das Verbandsbüro zu wenden.

## Berichtigung.

In der vorigen Ausgabe ist in der Liste der neugewählten Beiräte Herr Steinsetzmeister Tonn. Rogasen irrtümlich mit falschem Vornamen aufgeführt worden. Es muß richtig heißen: Otto Tonn.

## Aus den Ortsgruppen.

Czarnikau. Monatsversammlung am 27. Nov. 1926. Die heutige Monatsversammlung war von 53 anwesenden Mitgliedern besucht. Zu Punkt 1 wurde über die Verbandstagung in Posen gesprochen und vom Obmann ein zahlreicher Besuch derselben gewünscht. Ein vom Schriftführer formulierter Antrag für die Verbandstagung wurde angenommen.

Zu 2 wurde die Beschaffung eines Exemplars „Das neue Stempelsteuergesetz“ für die Ortsgruppe beschlossen, desgleichen wurde beschlossen, die Zeitschrift „Der deutsche Exporthandel“ für die Ortsgruppe zu abonnieren.

Zu 3 wurde beschlossen, am 3. Weihnachtsfeiertag, nachmittags, eine Kinderbescherung und am Abend einen Familienabend gemeinsam mit dem deutschen Theaterverein, welcher ein Singspiel aufführen wird, zu veranstalten.

Weiter wurde beschlossen. gemeinsam mit der Ortsgruppe für Handel und Gewerbe ein Fastnachtsvergnügen im Laufe des Winters zu veranstalten. Zur Vorbereitung wurden die Herren Gadel, Graper, Koralewski, Karaenke und Rotschild gewählt.

Zu 4 hielt Herr Pastor Knapp aus Huta einen Vortrag über polnische Geschichte. Dieser Vortrag hielt alle Anwesenden von Anfang bis zum Schluß in großer Spannung und fand reichen Beifall. Herr Nürnberg sprach dem Herrn Pfarrer den Dank der Versammlung aus und bat ihn, uns öfter mit einem so belehrenden Vortrag zu erfreuen.

Zum Schluß gab unser Mitglied Deuß bekannt. daß am 25. November 1926 seine Buchhandlungsfirma in Czarnikau 80 Jahre besteht und nahm die Glückwünsche der Versammlung entgegen.

Nach Schluß der Tagesordnung fand noch ein geselliges Beisammensein statt.

# Polnische Wirtschaftsnachrichten.

## Der Złoty.

Immer häufiger drängen sich in der polnischen Presse, wenn auch noch ziemlich schüchtern, kritische Betrachtungen hervor, die trotz der verhältnismäßig günstigen letzten Ausweise der Bank Polski, die Sicherheit des Złoty in Zweifel ziehen. Auf die Gefahren, die dem Złoty von seiten der keineswegs fest gegründeten und stets nur auf Optimismus frisierten Staatsfinanzen drohen wollen, wir heute nicht näher eingehen. Wir erwähnten aber schon früher, daß ein besonderer Ausschuß des Ministerkabinetts sich bereits mit der Vorbereitung von Maßnahmen beschäftige, die für den sicher in nicht allzu ferner Zukunft eintretenden Fall zu ergreifen wären, daß die Außenhandelsbilanz aufhört aktiv zu sein. Hier droht in der Tat die neue große Gefahr für den Złotykurs, wenn sie auch in der Devisenbewegung der polnischen Emissionsbank augenblicklich noch nicht zum Ausdruck gekommen ist. Wenn man in Warschau heute (trotz aller Dementis!) wieder ernstlich daran denkt, die Bestimmungen über den Devisenverkehr namentlich in der Richtung einer schärferen Erfassung der durch den Export erlangten ausländischen Valuten zu ändern, so bedeutet das in Wirklichkeit nicht anderes als nach schlecht bewährtem Grabskischen Rezept — die Symptome der Krankheit für eine gewisse Zeit zu mildern, ohne die eigentliche Ursache des Leidens zu bekämpfen. Ganz abgesehen davon, daß solche neuerliche Zwangseingriffe, wie die Erfahrung zur Genüge bewiesen hat, nur neue Beunruhigung und überflüssige Erschwerungen für das Wirtschaftsleben schaffen. Die wirkliche Problemstellung ist vielmehr die, ob man mit den bisherigen wirtschaftspolitischen Methoden weiterhin eine Aktivität der Handels- und Zahlungsbilanz sichern kann oder diese Methoden ändern muß,

Schon angesichts der September-Bilanz hatte kürzlich die Wochenschrift „Kupiec" mit Recht eine fortschreitende Entwicklung zum Schlechten konstatiert, und zwar sowohl hinsichtlich der absoluten Ein- und Ausfuhrzahlen wie deren Relativität. Noch deutlicher wird jetzt die Lodzer „Republika", die noch einmal die stark abfallende Kurve der Aktivsalden von Juli (55.2 Millionen Goldzloty) bis Oktober (15.7 Mill. G.-Zl.) vorführt und der (bis jetzt noch nicht vorliegenden) Handelsbilanz für November mit der offenen Befürchtung entgegensieht, daß sie nur noch sehr gering aktiv oder gar schon passiv sein werde. Gegenüber den minimalen Aktivsalden der letzten Monate bezweifelt das Blatt aber auch stark, ob die Zahlungsbilanz noch überhaupt aktiv sei, und knüpft daran folgende Betrachtungen:

Ob durch Reglementierung der Einfuhr nach Polen der polnischen Zahlungsbilanz zu helfen sei, müsse als zweifelhaft gelten. Im Herbst 1925 hatten die Importeinschränkungen unbestritten (?) als Radikalmittel gewirkt, nicht aber für längere Dauer. Um den polnischen Exportartikeln Absatzgebiete im Auslande zu schaffen, mußte verschiedenen Staaten die Einfuhr nach Polen erleichtert werden. Polen mußte ihnen so große Kontingente für die Einfuhr freigeben, daß die Wirksamkeit der Bestimmungen über die Importbeschränkungen immer geringer wurde. Dabei muß man sogar noch berücksichtigen, daß infolge der niedrigen Inlandspreise sich für eine ganze Anzahl von kontingentierten Waren die Einfuhr garnicht lohnte. Aber inzwischen haben sich die polnischen Preise denen des Auslandes immer stärker genähert, so daß auch dieser Schutz allmählich verloren geht. Auf der anderen Seite zeigt auch die freie Einfuhr (d. h. von nicht kontingentierten Waren) nach Polen eine beträchtliche Zunahme, namentlich in Wolle und Baumwolle, Metallerzen u. dergl. Das erscheint im Interesse der Handels- und Zahlungsbilanz umso bedenklicher, als die aus diesen Einfuhrgütern verarbeiteten Waren nicht wieder exportiert, sondern zu allergrößtem Teil im Inlande verbraucht werden. Mit der wachsenden Zwecklosigkeit der polnischen Importbeschränkungen geht je länger je mehr eine Beschränkung der Ausfuhrmöglichkeiten Hand in Hand. Schon sieht man manche der durch die polnische Importpolitik verärgerten Staaten im Begriff, die ursprünglich langfristig abgeschlossenen Kohlenlieferungsverträge aufzuheben und die Aufträge wieder nach England zu vergeben. Bedrohlich erscheint weiter, daß die Getreideausfuhr gegenwärtig fast vollkommen aufgehort hat und sogar aus Ungarn und Rumänien Roggen eingefuhrt wird. Diese Liste der Anzeichen für eine weitere Verschlechterung der polnischen Handelsbilanz, die hier von dem Lodzer Blatt aufgeführt wird, konnten wir noch durch den Hinweis darauf vervollständigen, daß in den ersten 9 Monaten dieses Jahres gegenüber der Vergleichszeit 1925 der Export von industriellen Fertigfabrikaten von 208.1 auf 115.8 Millionen Goldzloty gesunken ist und daß, auch die Holzausfuhr wertmäßig einen bedeutenden Rückgang aufzuweisen hat. Die „Republika" meint zwar, daß die Gefahr, die aus all diesen Gründen dem Zloty droht, noch nicht gerade direkt vor der Tür stehe, weil insbesondere die günstige Konjunktur für den Kohlenbergbau es ermöglicht habe, eine gewisse Devisenreserve zur Stützung des Zloty aufzuspeichern. Das Blatt ist aber einsichtig genug, gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß der deckungsfähige Devisen- und Valutenbestand der Bank Polski am 1. Januar 1925 254 Millionen Zloty betragen, am 1. Januar 1926 aber ein Defizit von 2.8 Millionen gehabt habe, das im späteren Verlauf des Jahres sogar noch wesentlich größer wurde. Wenn auch der Überschuß der Devisen- und Valutenkonten der Emissionsbank nach ihrem letzten Ausweis wieder etwas über 100 Millionen Zloty erreicht hat, so muß man doch objektiverweise zugeben, daß die Bank Polski heute eine bedeutend schwächere Stütze für den Zlotykurs ist, als sie es 1925 noch war. Die mit der ungünstigen Gestaltung der Handelsbilanz zusammenhängenden Befürchtungen wegen der Sicherheit des Zloty werden übrigens auch in einem soeben in der Warschauer „Rzeczpospolita" erschienenen Artikel geteilt.

## Die polnische Streichholzindustrie

hat von jeher zu den vielen Sorgenkindern der Warschauer Regierung gehört. Lange Zeit konnte sie sich nur mit schwersten Opfern gegen die weit billiger fabrizierende ausländische Konkurrenz behaupten. Wiederholt kam es zu Stillegungen des größten Teiles der Betriebe, wobei allerdings auch die Schwierigkeiten der Versorgung mit Espenholz eine große Rolle gespielt haben. Wie noch erinnerlich, mußte die Regierung schließlich durch scharfe Maßnahmen, hohe Ausfuhrzölle und sogar Ausfuhrverbote, die Holzversorgung dieser Industrie sicher stellen. Trotzdem entging auch sie nicht dem Schicksal des großen internationalen Vertrustungsprozesses, als die Grabskische Finanzdiktatur wieder einmal in argen Geldnöten sich veranlaßt sah, ein Zündholzmonopol einzuführen, dessen Bewirtschaftung der schwedisch-amerikanischen Gesellschaft „International Match Corporation" auf 20 Jahre überlassen wurde. Diese Verpachtung des FZündholzmonopols hat schon im Frühling dieses Jahres einmal zu heftigen Auftritten im Warschauer Sejm geführt, wobei gegen den früheren Ministerpräsidenten Grabski und einen Abteilungsleiter im Finanzministerium sehr schwere Beschuldigungen erhoben wurden. Vor einigen Tagen hat nun der eigens zur Untersuchung der Amtsführung Grabskis eingesetzte parlamentarische Ausschuß sogar den Antrag gestellt, gegen den Exminister ein strafrechtliches Verfahren wegen Schädigung des Staatsschatzes einzuleiten. Anläßlich dieser Affäre dürfte es von Interesse sein, einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung der polnischen Streichholzindustrie zu werfen. Vor dem Kriege gab es in Kongreßpolen nur 3 Fabriken, nämlich in Czenstochau, in Mszczonów und in Międzyrzec, in den östlichen Gebieten 2, nämlich in Pinsk und Slonim. 1913 entstand noch in Blonie ein neuer Betrieb. Diese sechs Werke zusammen vermochten den Inlandsbedarf nur zu etwa 30 Prozent zu decken. 1922 gab es auf dem gesamten Territorium der Polnischen Republik bereits 16 Fabriken, die alsbald genötigt waren, für einen großen Teil ihrer Produktion Absatz im Ausland, besonders in Frankreich, Holland und England, zu suchen. 1923 war die Zahl der Fabriken schon auf 19 gestiegen, die insgesamt 170 693 Kisten (zu 5000 Schachteln) herstellten und in diesem Jahre 21 226 Kisten ausführten, während noch 7967 Kisten zur Einfuhr gelangten. Nach Beendigung der polnischen Inflation und Einführung des Złoty zu Anfang 1924 wurde die polnische Zündholzindustrie auf den Auslandsmärkten konkurrenzunfähig und verlor sogar einen sehr großen Teil ihres Inlandsabsatzes. Nach der Einführung des Monopols im Jahre 1925 wurden nur noch 10 Fabriken in Betrieb erhalten, deren Produktion sich in der ersten Hälfte 1926 auf 74 311 Kisten belaufen hat. Ein Import findet nicht mehr statt. Die Ausfuhr besteht hauptsächlich in Lieferungen an die rumänische Monopolverwaltung. Die Preispolitik der Konzessionsgesellschaft ist, wie schon früher mehrfach erwähnt wurde, in der polnischen Presse heftig befehdet worden. Auch sollen eine Reihe von Verstoßen gegen die Vertragsbestimmungen, wodurch einige der stillgelegten Fabriken und die beschäftigungslos gewordenen Arbeiter geschädigt worden seien, vorliegen.

# Internationale Wirtschaftsnachrichten.

## Der Wiederaufbau des europäischen Geldmarktes.

Wenn der europäische Geldmarkt auch noch von „normalen" Verhältnissen, als welche etwa die Zustände in der Vorkriegszeit gelten können, weit entfernt ist, so macht sich doch eine zunehmende Konsolidierung immer stärker bemerkbar. Hauptsächlich der Markt für kurzfristige Gelder nähert sich immer mehr einem für die europäische Wirtschaft erträglichem Zustande, während man das v. den langfristigen Geldern leider noch nicht in dem gleichen Maße behaupten kann. Eine Übersicht über die Diskontrate für erstklassige Industrie- und Handels-Wechsel, die von dem amtlichen „Federal Reserve Bulletin" herausgegeben worden ist, zeigt das klar. Wenn die diskontierten Papiere auch nicht immer der gleichen Gattung angehören, so wird über die Gesamttendenz doch ein ziemlich klarer Überblick gegeben.

Entwicklung des europäischen Privatdiskont-Marktes seit 1925:

| | England | Holland | Schweiz | Polen |
|---|---|---|---|---|
| Januar 1925 | 3.80% | 2.63% | 2.69% | 24.00 |
| Juni 1925 | 4.44 | 3.08 | 2.29 | 24.00 |
| September 1925 | 3.68 | 3.63 | 2.00 | 24.00 |
| Dezember 1925 | 4 67 | 3.43 | 2.29 | 24.00 |
| März 1926 | 4.37 | 2.67 | 2.18 | 24.00 |
| Juni 1926 | 4.27 | 2.83 | 2.38 | 24.00 |
| September 1926 | 4.54 | 2.78 | 2.52 | 20.00 |

| | Deutschland | Österreich | Ungarn |
|---|---|---|---|
| Januar 1925 | 8.38% | 11 – 12% | 12½ – 17% |
| Juni 1925 | 7.83 | 9¾ – 10 | 9½ – 13 |
| September 1925 | 7.27 | 8½ – 8¾ | 9½ – 13 |
| Dezember 1925 | 6.75 | 8⅝ – 9 | 7 – 9 |
| März 1926 | 5.00 | 7¼ – 7⅝ | 6½ – 7 |
| Juni 1926 | 4.53 | 6¼ – 6½ | 6 – 7 |
| September 1926 | 4.88 | 5¾ – 6*) | 6 – 7 |

*) August.

Das auffallendste Moment in der vorstehenden Übersicht ist der starke Rückgang der Diskontsätze in den von der Inflation mitgenommenen Ländern Deutschland, Österreich und Ungarn. Die Diskontsätze für deutsche erstklassige Bankakzepte sind gegen Ende des Jahres auf einen Punkt gesunken, wo kaum noch eine Differenz mit dem englischen Geldmarkt festzustellen ist, und auch die österreichischen und ungarischen Diskontsätze haben die normalen Verhältnisse beinahe wieder erreicht. Um so erstaunlicher ist es, daß keinerlei Wirkungen bei den Ländern mit fester Währung zu beobachten sind. Die holländische und Schweizer Diskontrate zeigen nur die üblichen saisonmäßigen Schwankungen, und die Aufwärtsbewegung der englischen Diskontsätze ist lediglich durch zwei spezielle Gründe verursacht worden, nämlich erstens durch die Rückkehr zum Goldstandard im Jahre 1925 und zweitens durch den Kohlenstreik dieses Jahres.

Von Fachleuten ist vorausgesagt worden, daß der Rückgang der Diskontsätze auf den von der Inflation mitgenommenen Geldmärkten eine Aufwärtsbewegung auf den übrigen Geldmärkten zur Folge haben müsse. Dieser nivellierende Einfluß ist jedoch zum größten Teil ausgeglichen, nicht zuletzt natürlich infolge der amerikanischen Kreditpolitik, dann aber auch, weil sich in Deutschland vor allen Dingen wieder ein gesunder innerer Geldmarkt ausgebaut hat. Die Depositen der Deutschen Bank sind gegenwärtig auf 80% der Vorkriegszeit gestiegen und zeigen eine weiter steigende Tendenz. Ähnlich, wenn auch nicht gleich günstig, ist es in Österreich und Ungarn. Zu hoffen ist allerdings, daß sich der günstige Einfluß der Wiedererstarkung der Depositen-Einlagen auch auf dem langfristigen Geldmarkt baldigst auswirkt.

Polen nimmt in der Entwicklung des Privatdiskontes eine besondere Stellung ein; denn erstens sind wir das einzige Land in Europa, bei dem die stabilisierte Währung einer neuen Inflation verfiel und zweitens sind die angeführten Sätze nicht das Spiegelbild von Angebot und Nachfrage, sondern gesetzlich festgesetzte Höchstsätze, deren Überschreitung mit empfindlichen Strafen belegt ist. Zu diesen Sätzen sind auch Kredite nur zu erhalten, so weit die Bank Polski, die als

einzige kapitalkräftige Bank den gesamten Geld- und Kreditverkehr im Lande kontrolliert und beeinflußt, die gewährten Kredite rediskontiert. Privatbanken sind nicht in der Lage, aus eigenem Vermögen Zlotykredite zu diesen Sätzen zu gewähren. Die Gefahr der weiteren Zlotyentwertung würde sie zur Einrechnung einer erheblichen Risikoprämie berechtigen. Die neue Inflation und die Möglichkeit des weiteren Sinkens des Zlotykurses hat es in Verbindung mit der gesetzlichen Höchstgrenze der Zinssätze zuwege gebracht, daß die Bank Polski, die einzige Bank ist, die Zlotykredite gewährt. Alle Privatbanken sind aus Selbsterhaltungstrieb gezwungen, Kredite nur in Festvaluta herzugeben. Auch in diesem Falle schwanken die Zinssätze ganz außerordentlich, denn die zur Verfügung stehenden Summen sind lächerlich gering im Verhältnis zum Kreditbedarf. Die sprunghafte und uneinheitliche Wirtschaftspolitik der Regierung läßt auch keine Aussicht auf baldige Gesundung unseres Wirtschaftslebens zu. Daher bleibt die Beurteilung der *Kreditwürdigkeit* bis auf weiteres ein schwieriges Problem.

## Eine umwälzende Erfindung in der Gummiindustrie.

In Amerika ist soeben unter Beteiligung der Anode, der englischen Anode Rubber-Company, der Goodrich Rubber Company und der Eastman Codak, eine Gesellschaft gegründet worden, welche den Namen „American Anode Inc" trägt. Das Ziel der neuen Gesellschaft besteht in der praktischen, kaufmännischen Auswertung der Erfindung eines ungarischen Chemikers. Das Prinzip des neuen Patents wird dahin gekennzeichnet, daß auf elektrolytischem Wege Kautschuk zum negativen Pol geführt werden soll. Diesem negativen Pol, also der Anode, kann andererseits jede beliebige Form gegeben werden, natürlich unter anderem auch die Form eines Rades. Es sollen Gummierzeugnisse hergestellt werden können, welche so dünn wie ein Blatt oder so dick wie Autoreifen sind. Die letzten Aktien-Steigerungen der englischen Dunlop-Gesellschaft werden auf die neue Erfindung zurückgeführt.

## Deutschland an erster Stelle im Rußland-Import.

Im Wirtschaftsjahr 1925/26 gingen über die europäischen Grenzen nach Europa Waren im Werte von 673.8 Millionen Rubel. Die wichtigsten am Export beteiligten Länder waren Deutschland mit 179.2, England mit 175.4, U. S. A. mit 119.9, Ägypten mit 26.6, Italien mit 23.2, Schweden mit 20.4, Frankreich mit 19, Tschechoslowakei mit 18.1, Österreich mit 16.8, Finnland mit 14.7, Polen mi 9.2, Holland mit 6.8, Lettland mit 6.5, und die übrigen Staaten mit 86.9 Millionen zusammen. Unter anderem wurden eingeführt an Rohbaumwolle für 104.5, Leder 41.6, Baumwollstoffe 38.4, Wolle 31, landwirtschaftliche Maschinen 28.9, Traktoren 13.8, unedle Metalle 28.7, Papier und Pappe 27.5, Kautschuk 26.2, Tee 20.3, Baumwollgarn 17.5, Farbe 15.8, Automobile 12.8, Wollgarn 11.5 und Eisen, Stahl und Gußeisen für 9.9 Millionen Rubel.

## Fünftage-Woche in Amerika.

Das internationale Arbeitsamt hat soeben in seiner Wochenschrift „Industrial and Labour Information" Einzelheiten über die Bestrebungen der amerikanischen Werke zur Einführung der Fünftagewoche veröffentlicht. Danach soll bereits im Staate Neuyork sowie in Kanada in gewissen Industriezweigen die Fünftage-Woche durchgeführt sein. Speziell für die Fordwerke trifft diese Tatsache zu. Bekanntlich sind gegenwärtig in den Fordwerken 250 000 Arbeiter nur 5 Tage oder 40 Stunden in der Woche beschäftigt. Sonnabend und Sonntag sind arbeitsfrei. Sobald die Produktion unter dem neuen System der unter dem alten gleichkommt, beabsichtigt Ford, dieselben Löhne wie früher zu bezahlen. Ford erklärt, dieses System aus Sparsamkeitsgründen eingeführt zu haben. Nach seinen Angaben genügt eine Steigerung der Produktion an sich nicht. Wenn eine Wirtschaftskrise vermieden werden soll, muß auch eine Verbrauchssteigerung stattfinden. Ein sehr beträchtlicher Teil der erzeugten Industriewaren wird von den Lohnarbeitern verbraucht; ihr Verbrauch und ihre Bedürfnisse nehmen in demselben Verhältnis zu, wie ihre Löhne steigen und ihre Freizeit ausgedehnt wird. Der Vorsitzende des Amerikanischen Gewerkschaftsbundes soll zu den Ford'schen Plänen erklärt haben, daß diese Neuerungen eine unmittelbare Folge der Propaganda der amerikanischen Arbeiter sei, welche die Durchführung der Fünftage-Woche anstrebten, namentlich im Bergbau, im Baugewerbe und in der Automobilfabrikation.

## Handelsliteratur.

### Die polnischen Einfuhrverbote.

Die Handelskammer in Danzig teilt folgendes mit:

„Am 6. v. Mts. ist der tschechisch-polnische Handelsvertrag in Kraft getreten, der für Polen und Danzig Geltung hat. In dem tschechisch-polnischen Handelsvertrage sind im Ganzen 3 Listen mit Waren enthalten, die bei der Einfuhr nach Danzig und Polen Zollermäßigung genießen. Außer diesen 3 Listen ist im französisch-polnischen Handelsvertrag eine Warenliste mit Konventionszollermäßigungen ausgeführt.

Da Polen die Handelsverträge auf der Basis der Meistbegünstigung abgeschlossen hat, gelten diese Konventionszollermäßigungen für jeden Handelsvertragsstaat.

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, daß im Auftrage der Handelskammer zu Danzig von dem Syndikus der Kammer als Nachtrag zum polnischen Zolltarif eine zusammenfassende Darstellung über die für Danzig und Polen geltenden Konventionszollermäßigungen in deutscher Sprache herausgegeben ist. In dem Anhang dieses Werks ist ferner eine Uebersicht über die zur Zufuhr nach Danzig und Polen verbotenen Waren enthalten.

Dieses Werk, betitelt „Die polnischen Handelsvertragszölle und Einfuhrverbote", kann zum Preise von 5 zl durch die Auskunftsstelle der Handelskammer bezogen werden.

# Weltmarkt-Preise

Erläuterungen (Note 1—190) s. H. u. G. Nr. 14, Seite 158

| Ware | Börse | Note | November-Notier. 25. 11. | 29. 11. |
|---|---|---|---|---|
| Kaffee . . . | Hbg | 1 | 83 25 | 82,62½ |
| „ . . . | N. Y. | 2 | 16.— | 16.— |
| „ . . . | Amst | 3 | 49.— | 49.— |
| Tee . . . . | London | 4 | — | 1/3 ⅝ |
| Kakao . . . | Hbg | 5 | 55/6 | — |
| „ . . . | London | 6 | 48/— | 48/— |
| „ . . . | N. Y. | 7 | 11.69 | 11,65 |
| Zucker . . . | Magd | 8 | 32.— | 32.25 |
| „ . . . | Hbg | 9 | 17/7 | 17/6¾ |
| „ . . . | London | 10 | 33/7½ | 31/9—32 6 |
| Rohrzucker | N. Y. | 11 | 3 13 | 3 15 |
| Reis . . . . | Hbg | 12 | 15/6 | 15/6 |
| „ . . . | London | 13 | 16 6 | 16/6 |
| Pfeffer . . | Hbg | 14 | 116 25 | 116,25 |
| „ . . | London | 15 | — | — |
| Vanille . . . | „ | 16 | 10/- - 14/— | 10/- - 14/- |
| Nelken . . . | Hbg | 17 | 97 — | 97.— |
| Zimt . . . . | London | 18 | — | — |
| Ingwer . . . | Hbg | 19 | 59 — | 59 — |
| Zigarr.- Tabak . . | Brem | 20 | 2,65—2,90 | 2,65—2 90 |
| „ | Amst | 21 | 4,35 | 4,35 |
| Zigaretten-Tabak . . . | Brem | 22 | 1 70—1.90 | 1 70—1,90 |
| „ | Hbg | 23 | 0.75—1,45 | 0 75—1,45 |
| „ | Antw | 24 | 1,25—1,50 | 1,25—1,50 |
| Weizen . . . | Hbg | 25 | 271.— | 272 50 |
| „ . . . | B'Air | 26 | 11,60 | 11 25 |
| „ . . . | N. Y. | 27 | 155,12 | 153 75 |
| „ . . . | Chic | 28 | 137,12 | 135 75 |
| Weizenmehl | Hbg | 29 | 36.— | 36.— |
| Mais . . . . | „ | 30 | 186 — | 187.— |
| „ . . . . | B. Air | 31 | 5 25 | 5 — |
| „ . . . | N. Y | 32 | 84 75 | 83.— |
| „ . . . | Chic | 33 | 70 75 | 70 — |
| Hafer . . . . | Hbg | 34 | 188.— | 185.— |
| „ . . . | Chic | 35 | 41,12 | 40 50 |
| Roggen . . | Hbg | 36 | 230 — | 232 00 |
| „ . . | Chic | 37 | 91 62 | 88 50 |
| Gerste . . . | Hbg | 38 | 204,50 | 204 50 |
| Braugerste | Wrzb | 39 | 12 4—12 65 | 12,4—12 65 |
| Hopfen . . . | Nrnb | 40 | 465 530 | 465—530 |
| Raps *) . . | Berl | 41 | 15 90 | 16 25 |
| Erdnüsse . | Hbg | 42 | 26 — | 26.— |
| „ | London | 43 | 20.5.0 | 20 5.0 |
| Haselnüsse | Hbg | 44 | 120/— | 120/— |
| Haselkerne | London | 45 | 120/— | 120/— |
| Walnüsse . | Hbg | 46 | 28.— | 28.— |
| „ | London | 47 | — | — |
| Sojabohnen | Hbg | 48 | 11,5.0 | 11,5.0 |
| „ | London | 49 | 13 3.9 | 11.5 0, |
| Palmkerne | Hbg | 50 | 11,5 0 | 19.5.0, |
| „ | London | 51 | 19,5.0 | 19, 2 6 |
| B'wsaatöl . | N. Y. | 52 | 8 — | 8.— |
| Leinöl . . . | Hbg | 53 | 73 — | 73.50 |
| „ . . . | Hull | 54 | 31 10.0 | 31 2,6 |
| Sojabohnöl | Hbg | 55 | 78.— | 78.— |
| „ | London | 56 | 38 5.0 | 38.0 0 |
| Palmkernöl | Hbg | 57 | 86.— | 86.— |
| „ | London | 58 | 40. 0,0 | 39 10.0 |
| Kokosöl . . | Hbg | 59 | 91.— | 91 — |
| „ . . | London | 60 | 46.0—48 0 | 46 0—48 0 |
| Kopra . . . | „ | 61 | 28 0 0 | 27.15.0 |
| Rüböl . . . | Hbg | 62 | 94.50 | 94 50 |
| „ . . | Rottd | 63 | 58 — | 54.— |
| Aepfel . . . | London | 64 | 8/— | 8/— |
| Aepfel, getr. | „ | 65 | 40/— | 50.—60. |
| Banan . . . | „ | 66 | 22.10-24 10 | — |
| Datteln . . | „ | 67 | 30 6 | 30,6 |
| Feigen . . . | „ | 68 | 32/- - 34/- | 32/- — 34/- |
| Pflaumen, g | „ | 69 | 92/6 | 92 6 |
| Orangen . . | „ | 70 | 32/- - 32/6 | — |
| Tomaten . | „ | 71 | — | — |
| Rosinen . . | Hbg | 72 | 62.— | 62.— |
| „ . . | „ | 73 | 81 — | 81 — |
| Korinthen . | London | 74 | 63/- -64/— | 63 - -64/- |
| Mandeln . . | Hbg | 75 | 340/— | 340/— |
| „ . . | London | 76 | 172/6 | 172,6 |
| Speck . . . | Chic | 77 | 13.— | 13 — |
| Rippen . . | „ | 78 | 12 90 | 13 02½ |
| Schmalz . . | Hbg | 79 | 37.— | 37.50 |
| „ . . | N. Y. | 80 | 13 — | 12.90 |
| „ . . | Chic | 81 | 12,10 | 11 97 |
| Talg . . . | N. Y. | 82 | 7.62½ | 7,62½ |
| Butter . . | Hbg | 83 | 1.70 | — |
| „ . . . | Koph | 84 | 2,85 | — |
| „ . . . | Manch | 85 | 173.— | — |
| Häute . . . . | London | 86 | 7¾ 12¼ | — |
| „ . . . . | B. Air | 87 | 6.90 | — |
| „ . . . . | Montev | 88 | 4.60 | — |
| Kalbfelle . . | London | 89 | 8/- - 12/— | 8/- - 12/- |
| Ziegenfelle | „ | 90 | 3/- - 9/6 | — |
| Schaffelle . | „ | 91 | 4/2—15/11 | — |
| Leder . . . . | „ | 92 | 1/3—1/11 | 1/3—1/11 |
| Baumwolle . . | Brem | 93 | 14 24 | 14 12 |
| „ | N. Y. | 94 | 13 05 | 12,90 |
| „ | N. Orl | 95 | 12 61 | 12.49 |
| „ | Livp | 96 | 6,96 | 6,87 |

| Ware | Börse | Note | November-Notier. 25. 11. | 29. 11. |
|---|---|---|---|---|
| Baumwolle | Livp | 97 | 14.65 | 14.55 |
| Baumwoll-garne. | Stuttg | 98 | 2.44 - 2.52 | 2.44—2.55 |
| „ | Lond | 99 | 10¼—11½ | 10¼—11½ |
| „ | Brss | 100 | 20,75 21.- | — |
| Baumwoll-gewebe. | Stuttg | 101 | 46,2—48.3 | — |
| „ | Brss | 102 | 5. —5,20 | — |
| „ | Dund | 103 | 8/0—8/3 | 8/0—8/3 |
| Wolle . . . | Leipz | 104 | 10.— | 10.— |
| „ . . . | Bradf | 105 | —/45½ | —/45½ |
| „ . . . . | B. Air | 106 | 13.— | — |
| Jute . . | Lon | 107 | 30.7.6 | 30.10.0 |
| Jutegarn . | Dund | 108 | 34.0.0 | — |
| Hanf . . | Lond | 109 | 47.0.0 | 47.10.0 |
| Flachs . . . | „ | 110 | 55.0 0 | — |
| Seide . . . . | N. Y. | 111 | 6,30—6,35 | — |
| „ . . . | Lyon | 112 | 430.— | 425.— |
| „ . . . | Mail | 113 | 355 — | 355.— |
| Kunstseide. | „ | 114 | 135.— | 135.— |
| Kautschuk . | Hbg | 115 | —/19 | —/18¾ |
| Kautschuk | „ | 116 | 3.57½ | 3.50 |
| „ | Lond | 117 | 1 7⅛ | 1/6⅝ |
| „ | „ | 118 | 1/6½ | 1 6¼ |
| „ | N. Y. | 119 | 38 — | 36.87 |
| Terpentin . | „ | 120 | 89.— | 88.50 |
| „ . | Savann | 121 | 82 — | 81.62 |
| Benzin . . | Dtschl | 122 | 40.— | 40.— |
| Gasöl . . . | „ | 123 | 12.— | 12 — |
| Benzol . . . | Hbg | 124 | 50.— | 50.— |
| „ . | Amst | 125 | 26.- — 29.- | 26.- — 29 - |
| Petroleum . | N. Y. | 126 | 19.15 | 19,15 |
| Rohöl . . . | „ | 127 | 2.80 - 3 15 | 2,80—3.15 |
| Kali . . . . . | Hbg | 128 | 22.17.0 | 22.17.0 |
| Schwefel . . | Lond | 129 | 11.0.0 | 11.— |
| „ . . | „ | 130 | 6.2.6 | — |
| Chlorkalk . | Hbg | 131 | 6.17.6 | 6 17.6 |
| „ . | Amst | 132 | 9.— — 9,75 | — |
| Lithop. . . | Hbg | 133 | 16.10.0 | 16.10.0 |
| „ . . . | Amst | 134 | 21,25-23.— | — |
| Bleiweiss . | Hbg | 135 | 93.50 | 93.50 |
| „ . | N. Y. | 136 | 0,10¾ | — |
| Mennige . | „ | 137 | 11.75 | — |
| Methanol . . | „ | 138 | 0,80—0 85 | — |
| Salzsäure . | Hbg | 139 | 4.10.0 | 4.10.0 |
| Essigsäure | Amst | 140 | 35.- — 38.- | — |
| Salp'säure | „ | 141 | 17 - —19.- | — |
| Schw'säure | „ | 142 | 4 25—5.10 | — |
| Terpentinöl | Paris | 143 | 660.— | 66 .— |
| Aetznatron. | Hbg | 144 | 13 0.0 | 13.0.0 |
| „ | Amst | 145 | 16.- —17,50 | — |
| Kasein . . . | Paris | 146 | 975.— | — |
| Soda . . . | Hbg | 147 | 6.0.0 | 6.0.0 |
| Queb Extr. | N. Y. | 148 | 5¾—6 | — |
| Acidöl . . . | Lond | 149 | — | — |
| Schellack | Hb | 150 | 220/— | 220/— |
| „ . | Lond | 151 | 207/6 | 205/— |
| Harz . . . | Hbg | 152 | — | — |
| Alkohol . . | Dtschl | 153 | 0,30 | 0.30 |
| „ . . | Lond | 154 | — | — |
| „ . | Paris | 155 | 1230.— | 1230 — |
| Salpeter . . | Lond | 156 | 19/6 | 19/6 |
| Holz . . . | „ | 157 | 19.0.0 | — |
| Kalk . . . | Dtschl | 158 | 3.20 | 3.20 |
| Zement . . | Hbg | 159 | 503. | 503 — |
| „ . . . . | Lond | 160 | 58/- — 63/6 | — |
| Glas . . . . | Hbg | 161 | 3 45 | 3.45 |
| Kohle . . . | Dtschl | 162 | 14 87 | 14 87 |
| „ . . . | N'castl | 163 | 27 6 | — |
| „ . . . . | Card | 164 | 50/— | — |
| Stabeisen | Dtschl | 165 | 139.7/149.7 | 139 7/149.7 |
| „ . | Lond | 166 | 12 5.0 | — |
| Roheisen | Dtschl | 167 | 88.— | 88.— |
| „ . | Lond | 168 | 120/6 | 120/6 |
| „ . | N Y. | 169 | 19.75 | 19 75 |
| Kupfer . . | Berl | 170 | 132.25 | 132 — |
| „ . . | Lond | 171 | 65.25 | 65 — |
| „ . . | N Y | 172 | 13.75 | 13.70 |
| Blei . . . | Berl | 173 | 57.37½ | 58.12½ |
| „ . . . . | Lond | 174 | 29.25 | 29.37 |
| „ . . . . | N Y | 175 | 8.— | 8.— |
| Zink . . . . | Hbg | 176 | 68.25 | 68.25 |
| „ . . | Lond | 177 | 33.50 | 33 81 |
| „ . . . . | N Y. | 178 | 7.20 | 7.20 |
| Zinn . . . . | Hbg | 179 | 627.50 | 628 |
| „ . . . . | Lond | 180 | 313.12½ | 320 12½ |
| „ . . . . | N. Y. | 181 | 72. | 72 50 |
| Weissblech | Lond | 182 | 25/— | 25/— |
| „ | N. Y. | 183 | 5.50 | 5.50 |
| Silber . . . | Lond | 184 | 25.25 | 25.25 |
| „ . . . | N Y. | 185 | 54.50 | 54.37 |
| Gold . . . . | Lond | 186 | 84/11½ | — |
| Platin . . . | „ | 187 | 460/- | — |
| Zellulose . | Finnl | 188 | — | — |
| Piassava . | Lond | 189 | 43.0.—51.0. | 43.0—51 0. |
| Kapok . . . | Amst | 190 | 85.— | — |

## Fortsetzung der Konzentration in der deutschen Wirtschaft.

(W. K.) Es hat den Anschein, daß die etwa seit dem Spätherbst des vergangenen Jahres dauernde jüngste Konzentrationsperiode der deutschen Wirtschaft bei weitem noch nicht zum Abschluß gekommen ist. Zwar sind, wie die Diskonto-Gesellschaft in ihrem letzten Monatsbericht ausführt, durch die Zusammenschlüsse des letzten halben Jahres keine neuen Gebilde entstanden, deren Größe an die der Vereinigten Stahlwerke und des Farbentrusts mit ihren der Milliardengrenze nahekommenden Kapitalbeträgen heranreichten. Aber auch in den Transaktionen, die zur Entstehung neuer wirtschaftlicher Gebilde weit kleineren Formats führen, kommt das Streben nach Zusammenfassung und Stärkung der wirtschaftlichen und finanziellen Kräfte ebenso deutlich zum Ausdruck.

Der große Zusammenschluß in der rheinisch-westfälischen Schwerindustrie fand durch weitere unter regionalen Gesichtspunkten erfolgende Zusammenfassungen in der oberschlesischen und der mitteldeutschen Eisenindustrie seine Ergänzung. In raschem Tempo hat dann aber die Konzentrationsbewegung auch auf das große Feld der verarbeitenden Industrien übergegriffen. Zusammenschlüsse in der Brau- und der Spritindustrie, der Linoleum-, der Waggonindustrie, der optischen Industrie, der Mühlenindustrie, der Automobilindustrie sind einander in raschem Tempo gefolgt. Auch in der notleidenden Werftindustrie, in der bisher alle derartigen Bestrebungen gescheitert waren, scheint sich neuerdings die Verständigung anzubahnen. Aus einer sehr großen Zahl von bedeutenden und weniger bedeutenden Vorgängen setzt sich das Bild einer Bewegung zusammen, die in der Tat die gegenwärtige Entwicklung der deutschen Wirtschaft ganz entscheidend beherrscht.

Die Zusammenschlußbewegung war bis Mitte dieses Jahres vorwiegend in horizontaler Richtung verlaufen. Die Liste der jüngsten Zusammenschlüsse läßt deutlich erkennen, daß sich diese Tendenz seither faßt noch verstärkt hat. Auf der ganzen Linie ist der horizontale Konzern an die Stelle des vertikalen getreten, sei es, daß in der Inflationszeit geschaffene Vertikalkonzerne wieder auseinanderbrachen, sei es, daß sich bestehende Konzerne mit vertikalem Aufbau nun auch horizontal zusammenschließen, um ihre Betriebe gleichartiger Produktionsstufen einheitlich zu führen. Die modernen technischen und organisatorischen Methoden, mittels deren man zur Rationalisierung zu gelangen sucht, lassen sich weit wirksamer im Rahmen der einheitlichen Zusammenfassung gleichartiger Unternehmungen zur Anwendung bringen. Das gilt vor allem für ein Mittel der Rationalisierung, das die gegenwärtige Zeit der Umstellung und des Neuaufbaues besonders kennzeichnet, die Vereinigung der Produktion auf die am rationellsten arbeitenden Anlagen unter teilweiser oder völliger Ausschaltung anderer Anlageteile. Wie die Dinge für die deutsche Industriewirtschaft in ihrer Gesamtheit liegen, ist ein solches Anfangsopfer nicht scheuendes Vorgehen am besten dazu geeignet, die Anpassung der Produktion an die Absatzmärkte und auf die Dauer auch die bestmögliche Gestaltung der Produktionskosten herbeizuführen.

Was die äußeren Formen betrifft, in denen sich die Zusammenschlüsse vollziehen, so hat sich die schon seit dem vorigen Jahre stark hervortretende Bevorzugung der Fusion anstelle der Interessengemeinschaft noch weiter durchgesetzt. Erst die wirtschaftliche und rechtliche Verschmelzung zu einem neuen Einheitsunternehmen macht in vollem Maße die Bahn frei für die produktionstechnischen und verwaltungsmäßigen Maßnahmen, deren Durchführung erforderlich ist, um die Ziele der Rationalisierung wirklich zu erreichen. Diese Maßnahmen sind vielfach so radikal, daß sie sich in der losen Interessengemeinschaft oder innerhalb eines Konzernrahmens nur schwer durchführen lassen. Dagegen schafft die Fusion mit der restlosen kaufmännischen und technischen Zusammenfassung in dieser Richtung alle wünschenswerten Möglichkeiten. Unter dem Druck des verschärften Konkurrenzkampfes ist so in gewissem Umfange die Zusammenschlußbewegung zur Vertrustungsbewegung geworden. Sie verdankt in keiner Weise finanzspekulativen Interessen ihr Entstehen, sondern allein die betriebswirtschaftlichen Ideen geben den Ausschlag. Natürlich schließt das nicht aus, daß auch Erwägungen finanzieller Natur, Kapitalerhöhungen oder Stärkung der Betriebsmittel durch Aufnahme größerer Anleihen nach erfolgtem Zusammenschluß zu ihrem Rechte kommen.

Unter den obwaltenden Verhältnissen schafft die trustmäßige Zusammenfassung für wichtige Gebiete der Erzeugung von Grundstoffen wie von Fertigfabrikaten erst die Möglichkeit wirklich rationellen Arbeitens. Von dem Vorteil, unrationell arbeitende Anlagen ganz ausschalten zu können, war bereits die Rede. An weiteren Vorteilen seien kurz aufgeführt: Verkleinerte Lagerhaltung, Beschleunigung des Produktionsganges, Vereinfachung des Produktionsprogramms, Uebergang zur Serienfabrikation, Verteilung der Aufträge auf die verschiedenen Werksanlagen unter Berücksichtigung ihrer Standortsbedingungen für Rohstoffversorgung und Absatz, dadurch wieder Ersparnis an Frachtkosten und vollere Ausnutzung der besten Produktionsanlagen, Anpassen der Produktionsmenge an die Marktlage, Verbilligung der Verwaltung, Vereinfachung des Verkaufsapparates.

Dieser großen Reihe von Vorteilen, deren Zahl sich noch vermehren ließe und die nicht nur privatwirtschaftlicher Natur sind, sondern ebenso sehr auch der Gesamtwirtschaft zugute kommen, steht das von der öffentlichen Kritik häufig hervorgebrachte Bedenken gegenüber, daß sich aus der Konzentration der wirtschaftlichen Kräfte auf manchen Gebieten eine monopolartige Stellung auf dem Markt ergebe. Zweifellos ist diese Möglichkeit vorhanden. Man sollte demgegenüber aber die Wirkungen des Wettbewerbs nicht zu gering einschätzen. Führt die unbillige Ausnutzung einer Monopolstellung zu unverhältnismäßig großen Gewinnen und zu überteuerten Preisen, so läßt erfahrungsgemäß das Entstehen einer Konkurrenz nicht lange auf sich warten, die die Bresche in die Monopolmauer schlägt. Bisher hat die umfassende Trustbildung keine Preissteigerungen ausgelöst. Die Entscheidung über die Preisbildung der wichtigsten Grundstoffe, Kohle, Eisen, Kali usw., ist zudem dem einzelnen Großkonzern entzogen, da sie in Händen der Kartelle liegt. Umgekehrt kann auch das Ergebnis der Zusammenschlüsse nicht Preissteigerung, sondern gerade Preisermäßigung auf Grund der erreichten Verbilligung der Produktionskosten sein. In dieser Beziehung bietet ein Beispiel der neue Linoleumtrust, dessen Verwaltung die Erweiterung des in- und ausländischen Absatzes durch Preisherabsetzung ausdrücklich als besonderes Ziel des Zusammenschlusses bezeichnet hat.

Auch das Zustandekommen einer ganzen Reihe neuer Kartelle verschiedenster Art bezeugt, wie unter dem Druck der wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Verständigungswille innerhalb der deutschen Wirtschaft weitergewachsen ist. Neuerdings macht sich unter dem Einfluß technischer Fortschritte das Bestreben geltend, innerhalb bereits syndizierter Gewerbe die Gewinnung gewisser Nebenerzeugnisse noch besonders zusammenzufassen. Der wichtigste Vorgang auf diesem Gebiet ist zweifellos das gemeinsame Vorgehen der Ruhr-Kohlezechen, das soeben in Gestalt der Aktiengesellschaft für Kohleverwertung Form gewonnen hat. An der Neugründung, die zunächst mit einem Kapital von 25 Millionen Rmk. ausgestattet ist, haben sich bereits 63% aller Mitglieder des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats beteiligt.

## Die Konjunktur in Deutschland.

Die Besserung der Wirtschaftslage hat in der Berichtsperiode weitere Fortschritte gemacht. Die Erhöhung der Gesamteinnahmen für die Erwerbslosenfürsorgen in vielen Distrikten gestatten ebenso wie die Arbeiter-Neueinstellungen den Rückschluß, daß trotz einer gewissen Sättigung der Schwerindustrie mit Arbeitskräften die Konjunkturkurve immer noch nach oben neigt. Die Besserung der Arbeitsmarktlage wird nunmehr vorherrschend durch die Verbrauchsgüter-Industrie herbeigeführt, so speziell durch die Textilindustrie, die anscheinend erhebliche Weihnachtsbestellungen erhalten hat. Immerhin wird man bei der Beurteilung der Gesamtsituation nicht vergessen dürfen, daß augenblicklich noch über 1,3 Millionen Hauptunterstützungsempfänger in Deutschland gezählt werden und daß die Verschlechterung der Bautätigkeit neuerdings weitere Fortschritte gemacht hat. Der Arbeitsindex ging in der Zeit vom 18. Oktober von 15.25 auf 18.04 herauf.

Der Vorsitzende der Nordwestdeutschen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller hat in der verflossenen Woche anläßlich der Oberhausener Tagung mit Recht auf die Gefahr hingewiesen, daß eine zu optimistische Beurteilung der heimischen Wirtschaftslage allmählich Platz greift. Andererseits werden die Wirtschaftsführer zweifellos nicht auf den gesunden Optimismus verzichten wollen, der kaufanregend wirkt. Daß die Verhältnisse in der Wirtschaft heute wesentlich besser liegen als im November des Vorjahres, mag aus der Tatsache hervorgehen, daß tägliches Geld im November 1925 durchschnittlich mit 8.32% notierte, im November dieses Jahres mit 4.79%. Noch günstiger entwickelten sich die Monatsgeld-Zinssätze, denn am Berliner Platz war ein Rückgang von 10.57 auf 6.12% zu verzeichnen. Die solange erwartete Verbilligung des langfristigen Anlagekredits hat sich offensichtlich an der Börse bereits vollzogen. Die Zentralisierung der kurzfristigen Gelder durch Ausgabe von Sola-Wechsel der Golddiskontbank wird im nächsten Jahr sehr wahrscheinlich die überflüssigen kurzfristigen Gelder aufsaugen und der Industrie und der Landwirtschaft zuführen können. Wenn also vor übertriebenem Optimismus gewarnt wird, so ist auf der anderen Seite zweifellos einem übertriebenen Pessimismus gleich scharf entgegenzutreten. Die ungünstigen Wirkungen der Beilegung des englischen Kohlenstreiks werden für die heimische Wirtschaft außerdem durch eine Verschlechterung der französischen Konjunktur kompensiert, deren Ausmaß heute noch nicht zu übersehen ist.

Die Preisentwicklung an den Warenmärkten gestaltete sich in der verflossenen Woche wieder sehr uneinheitlich. So stieg in der Zeit vom 27. November bis 4. Dezember prompter Roggen von 231 auf 232.50, Dezember-Ware sogar von 242.50 auf 246.75. Weizen ging in der gleichen Zeit von 274.50 auf 272.50 für prompte Ware zurück, während Dezember-Lieferung unverändert mit 291.50 notiert wurde. Die unterschiedliche Preisentwicklung war vorherrschend auf eine plötzlich auftretende Nachfrage für Roggen und auf eine Schwäche für Weizen an den Auslandsmärkten zurückzuführen. Hafer stieg

von 179.50 auf 181.50, während Wintergerste unverändert mit 196.50 gehandelt wurde. Die Aufwärtsbewegung am Zuckermarkt hat auch in der letzten Woche weitere Fortschritte gemacht. Melis I Januar-März-Lieferung stieg in der Berichtsperiode von 33. auf 33.35 Rm. Auch das Ausland setzte seine Preise für Zucker leicht herauf. Kautschuk hatte in der verflossenen Woche die stärksten Preisschwankungen aufzuweisen. Die Notierung fiel von 1/9 auf 1/5 sh, und zwar infolge der Bildung einer amerikanischen Konsumenten-Einkaufs-Vereinigung.

Am Textilmarkt notierte Baumwolle aufs neue erheblich schwächer. American Middling ging am Neuyorker Markt in der Zeit vom 27. November bis 4. Dezember von 13.05 auf 12.15 Cents für prompt zurück. Dezember-Lieferung fiel von 12.58 auf 11.67 Cts. Es ist heute noch vollständig ungewiß, welche Richtung die Baumwollpreise demnächst einschlagen werden. Die Londoner Wollauktionen verkehrten in der letzten Woche recht lebhaft, die Preise waren gehalten. Als Hauptkäufer traten Deutschland und England auf. Man wird abwarten müssen, welchen Einfluß die französischen Absatzstockungen auf den Wollmarkt ausüben werden. Die französischen Seidenpreise sind infolge der erheblichen fortgesetzten Franksteigerungen auch in der verflossenen Woche erheblich zurückgegangen. Grege Italie 13/15 extra fiel von 425 auf 405 Frs. Über den Seidenabsatz wird stark geklagt. Kunstseide notierte demgegenüber in Mailand für 140/165 Dennier unverändert mit 52 Lire. Der deutsche Metallmarkt tendierte aufs neue schwächer. Kupfer ging angesichts der Sprengung des Welt-Kupfer-Syndikats von 132.25 auf 130.55 zurück; Zinn fiel von 631.— auf 625. , Blei von 58.10 auf 57.10, während Zink unverändert mit 67.50 Rmk. am Berliner Markt umging.

Im übrigen notierten die wichtigsten Waren- und Rohstoffpreise im Auslande im Gegensatz zu den deutschen in folgender Höhe:

| | | 20. 11. | 27. 11. | 4. 12. |
|---|---|---|---|---|
| Winnipeg: | Weizen | 133 3/4 | 132 7/8 | 131 1/4 |
| Chikago: | Weizen | 135 3/8 | 135 7/8 | 138 3/4 |
| | Roggen | 91 | 91 1/8 | 89 5/8 |
| Neuyork: | Baumwolle | 13.05 | 12.90 | 12.45 |
| | Zucker | 2.96 | 3.16 | 3.17 |
| | Fleisch | 12.50 | 12.75 | 13.90 |
| | Kaffee, Rio | 15.50 | 15.49 | 15.10 |
| | Kupfer, elektr. | 13.95 | 13.80 | 13.65 |
| London: | Kupfer, elektr. | 65 1/2 | 65 | 64 |
| | Gummi P. S. C. | 1/8 | 1 7 1/8 | 1 6 11/16 |
| | Wolle 56's | 31 | 31 | 31 |
| Middlesborough: | Roheisen | 120 6 | 120 6 | |
| Newcastle: | Kohle | 24 | 22 6 | 22 |



## Briefkasten.

**R. 1926.** 1. Gemäß § 127 der Gewerbe-Ordnung sowie Verordnung des Wojewoden vom 16. 1. 1926 müssen Lehrlinge während ihrer ganzen Lehrzeit die Fortbildungsschule besuchen. Lediglich Industrieunternehmungen, welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, haben die Pflicht, diese bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in die entsprechenden Schulen zu schicken.

2. Sowohl Meister- wie Gesellenprüfungen sollen nur in polnischer Sprache erfolgen gemäß Verordnung des Wojewoden von Posen vom 6. 3. 1923, I. N. 180/23 VI d. Die rechtliche Grundlage hierfür gibt der § 94 b der Gewerbe-Ordnung.



## Konkurse.

A. Anmeldefrist. G. Gläubigerversammlung. K. Konkursverwalter. E. Eröffnungstag.

**Bromberg.** Tadeusz Cylkowski. Das Verfahren wurde nach dem Schlußtermin aufgehoben.

**Bromberg.** C. B. Express, Inh. Jerzy Wodtke. Entscheidungstermin am 28. 12. 1926. Die Abfindung für den Konkursverwalter beträgt 700 zł.

**Bromberg.** „Gebr. Draeger et Co.". Das Verfahren ist nur über das Vermögen der Gesellschaft und nicht über das Vermögen einzelner Teilhaber eröffnet worden.

**Koronowo.** Hilary Plotki. Vergleichstermin am 16. 12. 1926 um 10 Uhr vormittags in Koronowo.

**Nakel.** Henriette Ruben (Firma A. Ruben). Neuer Prüfungstermin am 3. 1. 1927.

**Wirsitz.** Bronisław Malich. **E.** 18. 11. 1926. **K.** Władislaw Malich in Wirsitz. **A.** 11. 12. 1926. **G.** 16. 12. 1926.

## Nebenamtliche Anfertigung von Zeichnungen und Projekten

für Hoch- und Tiefbau, Kostenanschläge, Kalkulationen und sonstige ins Fach schlagende Arbeiten werden gewissenhaft ausgeführt.
Anfragen sind an das Verbandsbüro, ul. Skośna 8, zu richten.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil Guido Baehr, für den Anzeigenteil R. Schulz, beide in Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Druck: Drukarnia Concordia Sp. Akc., Poznań.

# Devisen im November 1926.

| | Dollar | | Engl. Pfund | | Reichsmark | | Schw. Frank. | | Danz. Guld. | | Oesterr. Sch. | | Tsch. Krone | | Goldzloty | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Warsch. | New york | Warsch | 2) [illegible] | Warsch. | 2) Berlin | Warsch. | Zürich | 3) Warsch. | Danzig | Warsch | Wien | Warsch. | Prag | 4) | |
| 2 | 9.00 | 8.80 | 43.68 | 44.50 | 214.41 | 215.05 | 174.00 | 173.91 | 174.84 | 175.05 | 127.40 | 127.06 | 26.72 | 26.47 | 1.7366 | 2 |
| [illegible] | 9.00 | [illegible] | 43.68 | 43.50 | 214.35 | 215.29 | 174.00 | 173.91 | 174.83 | 175.05 | 127.325 | 127.55 | 26.72 | — | [illegible] | 3. |
| 4 | 9.00 | 8.80 | 43.68 | 43.50 | 214.23 | 215.05 | 173.95 | 175.44 | 174.79 | 175.02 | 127.25 | 126.98 | 26.72 | 26.61 | 1.7366 | 4. |
| 5. | 9.00 | 8.80 | 43.67 | 43.50 | 214.15 | 214.59 | 173.875 | 175.44 | 174.59 | 174.93 | 127.25 | 126.82 | 26.72 | 26.63 | [illegible] | 5. |
| 6 | 9.00 | 8.80 | 43.69 | 43.50 | 214.18 | 214.36 | 173.85 | 175.44 | 174.62 | 174.90 | | 127.55 | 26.72 | — | 1.7366 | 6. |
| [illegible] | 9.00 | 8.80 | 43.70 | 44.00 | 214.10 | 214.59 | 173.85 | 175.44 | 174.45 | 174.98 | 127.125 | 127.55 | 26.72 | 26.62 | 1.7366 | 8. |
| [illegible] | 9.00 | 8.61 | 43.70 | 43.50 | 214.03 | 214.13 | 173.955 | 166.67 | 174.73 | 174.75 | 127.13 | 127.39 | | 26.62 | 1.7366 | 9. |
| 10. | 9.00 | 8.61 | 43.69 | 44.00 | 213.96 | 213.90 | 174.00 | 169.49 | 174.52 | 174.60 | — | 127.06 | 26.72 | 26.60 | 1.7366 | 10. |
| 11. | — | — | | 44.00 | — | 214.36 | — | 172.41 | | 174.67 | — | 127.39 | | 26.60 | 1.7366 | 11. |
| 12. | 9.00 | 8.61 | 43.70 | 43.50 | 213.97 | 214.36 | 174.00 | 172.41 | 174.63 | 174.83 | — | — | 26.72 | — | 1.7366 | 12. |
| 13. | 9.00 | 8.61 | 43.71 | 43.50 | 214.01 | 214.59 | 174.00 | 172.41 | 175.10 | 175.13 | 127.10 | 127.05 | 26.72 | — | 1.7366 | 13. |
| 15. | 9.00 | 8.51 | 43.71 | 43.50 | 214.01 | 214.82 | 174.00 | 171.55 | 174.65 | 174.98 | 127.175 | — | 26.72 | — | 1.7366 | [illegible] |
| 16. | 9.00 | 8.61 | 43.71 | 44.00 | 213.94 | 214.94 | 174.00 | 175.58 | 174.65 | 174.98 | 127.10 | 127.39 | 26.72 | 26.59 | 1.7366 | 16. |
| 17. | 9.00 | 8.61 | 43.71 | 43.50 | 213.94 | — | 174.00 | 175.44 | 174.65 | | 127.15 | 127.55 | 26.72 | 26.67 | 1.7366 | 17. |
| 18. | 9.00 | 8.61 | 43.71 | 43.50 | 213.90 | 214.94 | 174.00 | 175.44 | 174.65 | 175.16 | 127.18 | 127.23 | 26.72 | | 1.7366 | 18. |
| 19. | 9.00 | 8.61 | 43.70 | 43.50 | 214.02 | 214.94 | 174.00 | 175.44 | 174.73 | 175.05 | 127.10 | 127.23 | 26.72 | 26.68 | 1.7366 | 19. |
| 20. | 9.00 | 8.51 | 43.69 | 43.50 | 213.97 | 214.87 | 173.95 | | 174.90 | 175.32 | 127.18 | 127.06 | 26.72 | 26.76 | 1.7366 | 20. |
| [illegible] | 9.00 | 8.51 | 43.70 | 43.50 | 213.96 | 214.82 | 173.95 | 173.91 | 174.90 | 175.21 | 127.20 | 127.39 | 26.72 | 26.71 | 1.7366 | 22. |
| 23. | 9.00 | 8.49 | 43.68 | 43.50 | 213.82 | 214.87 | 173.90 | 173.91 | 174.82 | 175.03 | 127.18 | 127.39 | 26.72 | 26.71 | 1.7366 | 23. |
| 24. | 9.00 | 8.50 | 43.67 | 43.50 | 213.80 | 214.87 | 173.925 | 173.91 | 174.80 | 175.32 | 127.18 | 126.39 | 26.72 | 26.68 | 1.7366 | 24. |
| 25. | 9.00 | 8.51 | 43.67 | 43.50 | 213.79 | 214.87 | 173.92 | 173.91 | 174.92 | 175.44 | | 127.23 | 26.72 | 26.61 | 1.7366 | 25. |
| [illegible] | 9.00 | — | 43.67 | 43.50 | 213.82 | 214.59 | 173.90 | 173.91 | 174.92 | 175.44 | 127.225 | 126.98 | 26.72 | 26.60 | 1.7366 | 26. |
| 27. | 9.00 | 8.52 | 43.68 | 43.50 | 214.03 | 214.48 | 173.92 | 173.91 | 174.93 | 175.21 | 127.32 | 127.23 | 26.72 | | 1.7366 | 27. |
| 29. | 9.00 | 8.51 | 43.68 | 43.50 | 213.97 | 214.87 | 174.00 | | 175.00 | 175.13 | 127.27 | 127.23 | 26.72 | 26.63 | 1.7366 | 29. |
| 30. | 9.00 | 8.51 | 43.68 | 43.50 | 214.00 | 214.74 | 174.00 | 173.91 | 175.00 | 175.13 | 127.27 | 127.23 | 26.72 | 26.64 | 1.7366 | 30. |
| Durchschn.: | 9.00 | 8.62 | 43.69 | 43.56 | 214.02 | 214.70 | 173.96 | 173.51 | 174.78 | 174.06 | 127.21 | 127.25 | 26.72 | 26.64 | 1.7366 | |

1) Mittelkurs der Warschauer Börse; 2) Parität des Mittelkurses für Auszahlung Warschau an der betreffenden Börse; 3) Errechnet über den Mittelkurs für Auszahlung London an der Warschauer Börse; 4) Errechnet nach der täglichen Festsetzung des Finanzministeriums für 1 Gramm Feingold; 1 Goldzloty gleich 9/31 Gramm Feingold.